



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG DES TOURISMUS (TOURISMUSFÖRDERUNGS- GESETZ, TFG)

Auswertung der externen Vernehmlassung

Titel:	TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DES TOURISMUS (TOURISMUSFÖRDERUNGSGESETZ, TFG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Auswertung der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	15.09.15
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	TFG EXTERN_Auswertung Vernehmlassung.docx			Registratur:	1990

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	5
2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten	6
2.1 Zustimmung zu den Grundzügen des Konzeptes zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden.....	6
2.2 Grundsätzliche Zustimmung über die Höhe und Berechnung des Kantonsbeitrags (Art. 9).....	7
2.3 Mehrheitliche Ablehnung zur Möglichkeit der Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe nach ihrer Abhängigkeit vom Tourismus durch die Gemeinden (Art. 28)	8
2.4 Überwiegende Zustimmung zu den Abgabesystemen der verschiedenen Abgabegruppen	9
2.5 Vorschlag der Gemeinden Hergiswil und Beckenried	10
3 Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten inkl. Stellungnahmen des Regierungsrates	12
3.1 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	12
3.2 Antworten und Bemerkungen zum Fragekatalog	16
3.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Tourismusförderung in Nidwalden im Grundsatz föderal durch die Gemeinden erfolgt (Art. 2)?	16
3.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Aufgaben gemäss Art. 3 übernimmt?	18
3.2.3 Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit den auf der kantonalen Stufe angesiedelten Leistungsträgern (Art. 5)?	21
3.2.4 Sind Sie einverstanden mit der Höhe und der Berechnung des Kantonsbeitrages (Art. 9)?	24
3.2.5 Sind Sie einverstanden mit dem Kreis der Abgabepflichtigen auf kommunaler Stufe (Art. 14–18)?	29
3.2.6 Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit der Überführung der wiederkehrenden Abgaben für Gastwirtschaftsbetriebe vom Gastgewerbegesetz ins Tourismusförderungsgesetz?.....	32
3.2.7 Sind Sie einverstanden mit der Möglichkeit der Einteilung der Gastronomiebetriebe nach ihrer Abhängigkeit vom Tourismus (Art. 28 Abs. 2)?	32
3.2.8 Sind Sie einverstanden mit der kantonalen Abgabepflicht der dem Bürgenstock Resort zugehörigen Betriebe und der ihnen eingeräumten Möglichkeit bzw. Pflicht, eine Kurtaxe beim übernachtenden Gast zu erheben (Art. 33 bis Art. 37)?.....	34
3.2.9 Sind Sie einverstanden mit dem Abgabesystem, der Bemessungsgrundlage und den maximalen Abgabesätzen (Art. 20 bis Art. 29)? (Erläuterung im Fragebogen: Die Abgabesätze legen die gesetzlichen Höchstwerte fest, welche zur Anwendung gelangen, wenn die Gemeinde einen Abgabefuss von 1.0 bzw. 100 % festlegt.).....	35
3.3 Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf.....	42
3.4 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	46

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Tourismusvereine

NWT	Nidwalden Tourismus
LTAG	Luzern Tourismus AG
ETT	Engelberg-Titlis Tourismus AG
RKLEW	Verein Region Klewenalp
TMR	Tourismus Maria-Rickenbach
VTWOL	Verein Tourismus Wolfenschiessen
TDALWI	Tourismus Dallenwil-Wiesenberg-Wirzweli
TS	Tourismus Stans

Gewerbeverbände

NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
GANW	Gastro Nidwalden
BVNW	Bauernverband Nidwalden
ProW	Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg
REV	Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg
IWV	Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Unterwalden
HEV	Hauseigentümerverband

Leistungsträger

BBEAG	Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG
BeStEMT	Berggasthaus Stockhütte GmbH, Emmetten
BMHER	B. + M. Blättler, Seestrasse 70, Hergiswil
BüRES	Bürgenstock Resort
BVBR	Ferienwohnungen Bella Vista / Bella Rosa, Emmetten
HAWOL	Hotel Restaurant Alpina, Wolfenschiessen
HS	Hansruedi Schorno, Emmetten
HSEMT	Hotel Seeblick, Emmetten

HStS	Hotel Stans-Süd, Stans
LSBDaNi	Luftseilbahn Dallenwil/Niederrickenbach
zb	zb Zentralbahn AG, Stansstad
ZBSST	Hotel Restaurant ZUM BECK, Stansstad
BET	Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG

externe Stellen

BAV	Bundesamt für Verkehr, Bern
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung / Abteilung Mehrwertsteuer

1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2015 den Bericht und Entwurf zum Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 7. August 2015. Zwei Gemeinden (Stans und Beckenried) wurde auf Ersuchen hin eine Verlängerung bis zur ersten Gemeinderatssitzung nach den Sommerferien (17. August 2015) gewährt. Zur Vernehmlassung wurden die Parteien und politischen Gemeinden, Tourismusvereine und -organisationen, Gewerbeverbände, der Hauseigentümergeverband Nidwalden als Vertreter von Zweitwohnungen, Beherbergungsbetriebe, Gastwirtschaftsbetriebe, Transportbetriebe, Inhaber von Ferienwohnungen und das Bundesamt für Verkehr eingeladen. Zur **Vorlage gingen 43 Stellungnahmen** ein (ein Verzicht).

	Stellungnahmen eingela-dener Vernehmlasser	Spontane Stellung-nahmen	Verzicht auf Stellung-nahme	Keine Antwort
Politische Parteien	FDP, CVP, JCVP, GN, SVP			SP, JUSO, JSVP, JFDP
Politische Gemein-den	DAL, HER, EMT, ODO, EMO, EBÜ, SST, BUO, WOL, STA, BEC			
Tourismusvereine und -organisationen	TMR, NTW, VTWOL, TDALWI, TS, RKLEW, ETT			LTAG
Gewebeverbände	HEV, NGV, GANW, BVNW, REV		IWV	ProW
Leistungsträger	BBEAG, BeStEMT, BMHER, BüRES, BVBR, HAWOL, HS, HSEMT, HStS, LSBDaNi, zb, ZBSST, BET			
externe Stellen	ESTV, BAV			

2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten

2.1 Zustimmung zu den Grundzügen des Konzeptes zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden

Föderaler Ansatz (Art. 2)

Bis auf die Gemeinden Hergiswil und Beckenried¹ und den Ferienwohnungsbesitzer Bella Vista/Bella Rosa in Emmetten sind sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden mit dem föderalen Ansatz einverstanden. Der föderale Ansatz ist das zentrale Element des vom Regierungsrat am 3. März 2015 verabschiedeten Konzeptes zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden. Einige Vernehmlassungsteilnehmende um Nidwalden Tourismus hätten sich zwar einen anderen, zentraleren Weg vorgestellt, bei dem wirklich alle Mittel im Kanton gebündelt werden. Damit der Tourismus einen kleinen Schritt vorwärts mache und das derzeit gültige „Fremdenverkehrsgesetz“ ersetzt werden könne, seien sie aber mit dem föderalen Ansatz im Sinne eines Kompromisses einverstanden.

Zehn Stellungnahmen fordern einen *minimalen Abgabefuss* für die Gemeinden. Der Tourismus Stans, das Bürgenstock Resort und die Gemeinde Emmetten sähen diesen bei 0.4, die CVP und die Junge CVP, die Gemeinden Buochs und Ennetbürgen, der Verein Region Klewenalp, der Tourismusverein Dallenwil-Wiesenberg-Wirzweli sowie die Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG bei 0.6. Die Grünen Nidwalden fordern ebenfalls eine Untergrenze, ohne einen konkreten Vorschlag über dessen Höhe zu machen. Auch die Gemeinden Hergiswil und Beckenried sehen in der fehlenden Untergrenze einen Fehler und die Gefahr, dass das Gesetz seine Wirkung gänzlich verfehlt.

Kantonale Aufgaben (Art. 3)

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit den im Art. 3 definierten Aufgaben einverstanden. Der Tourismus Stans und die Grünen Nidwalden erwarten, dass der Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird und damit keine Übertragung der Aufgaben möglich ist.

Die weiteren Stellungnahmen zeigen, dass mehrheitlich gewünscht wird, dass der Kanton das Inkasso (Veranlagung und Bezug) der Tourismusabgabe übernimmt und diese Aufgabe nicht an eine privatrechtliche Organisation delegiert. Bei den übrigen Aufgaben (Koordinati-on, Interessensvertretung, Basis-Marketing, Gästeinformation) gibt es unterschiedliche Ansichten, wobei in der Tendenz klar hervorgeht, dass sie einer kantonalen Tourismusorganisation übertragen werden sollen. Weiter soll es gemäss Vernehmlassungsteilnehmenden eine touristische Koordinationsstelle geben, welche paritätisch aus den Leistungsträgern besetzt ist. Zudem soll ein Tourismusforum (Beirat) gegründet werden.

Einige Gemeinden, Tourismusvereine und die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG erwarten, dass kantonale Aufgaben in die Regionen delegiert und bestehende Strukturen in den Gemeinden durch kantonale Mittel (min-)finanziert werden oder ein anderweitig begründeter (Abgaben der zb Zentralbahn AG) Mittelrückfluss aus dem kantonalen Tourismusfonds an die Gemeinden stattfindet.

Kantonal und kommunal abgabepflichtige Leistungsträger (Art. 5 und Art. 14-18)

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende sind einverstanden mit den auf kantonaler Stufe angesiedelten Leistungsträgern. Die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis fordern, dass ein grosser Teil der Abgaben der zb Zentralbahn AG in die Region Wolfenschiessen/Engelberg zurückfliesst.

Mit den auf kommunaler Stufe angesiedelten Abgabepflichtigen (Art. 14-18) ist ebenfalls eine deutliche Mehrheit einverstanden.

¹ Die Gemeinden Hergiswil und Beckenried lehnen die Gesetzesvorlage ab. Sie bemängeln, dass es sich bei der Vorlage um ein Abgabereglement handle und nicht um ein Tourismusförderungsgesetz (vgl. Ziff. 2.5).

2.2 Grundsätzliche Zustimmung über die Höhe und Berechnung des Kantonsbeitrags (Art. 9)

Die FDP, CVP und SVP stehen mit rund 10 weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden hinter der Berechnungsweise des Kantonsbeitrages. Die Verbesserungsvorschläge sind darüber hinaus sehr vielfältig. Die maximale Höhe des Kantonsbeitrages von Fr. 300'000 wird mehrheitlich als bescheiden oder sogar zu bescheiden betitelt. Der Kantonsbeitrag soll nach oben offen sein, wird vereinzelt gefordert. Zudem bestünde keine Planungssicherheit, da der Betrag nicht fix sei sondern von den Leistungen der Branche und Gemeinden abhängig gemacht werde. In diesem Zusammenhang und zur Abfederung von wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird vorgeschlagen, einen minimalen Kantonsbeitrag von beispielsweise Fr. 200'000 einzusetzen.

Einverstanden mit dem Vorschlag zur Höhe und Berechnung des Kantonsbeitrages	Nicht einverstanden mit dem Vorschlag zur Höhe und Berechnung des Kantonsbeitrages
FDP – Freisinnig-Demokratische Partei	Junge CVP
CVP – Christlichdemokratische Partei	Grüne Nidwalden
SVP – Schweizerische Volkspartei	Gemeinde Oberdorf
Gemeinde Dallenwil	Gemeinde Ennetbürgen
Gemeinde Emmetten	Gemeinde Stansstad
Gemeinde Ennetmoos	Gemeinde Buochs
Gemeinde Wolfenschiessen	Gemeinde Stans
Nidwaldner Gewerbeverband	Gemeinde Beckenried
Gastro Nidwalden	Gemeinde Hergiswil
REV Nidwalden & Engelberg	Nidwalden Tourismus
Tourismus Maria-Rickenbach	Bauernverband Nidwalden
Verein Tourismus Wolfenschiessen	Tourismus Stans
zb Zentralbahn AG	Tourismus Dallenwil-Wiesenberg-Wirzweli
Hansruedi Schorno, Emmetten	Engelberg-Titlis Tourismus AG
	Verein Region Klewenalp
	Bürgenstock Resort
	Luftseilbahn Dallenwil/Niederrickenbach
	Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG
	B. + M. Blättler, Seestrasse 70, Hergiswil
	Hotel Seeblick, Emmetten
	Hotel Stans-Süd, Stans
	FeWo Bella Vista/Bella Rosa, Emmetten
	Hotel Restaurant ZUM BECK, Stansstad
	Berggasthaus Stockhütte, Emmetten
	Hotel Restaurant Alpina, Wolfenschiessen
	Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG

Weiter wird befürchtet, dass der volle Kantonsbeitrag nie erreicht werde, da der Branche und den Gemeinden gar nicht genügend Potential bei Abgaben und Gemeindebeiträgen zur Verfügung stünden, um die geforderten Fr. 600'000 zu erreichen oder nur, wenn die Mehrzahl der Gemeinden einen Abgabebuss von 1.0 einführen, was wiederum im Widerspruch zum kantonalen Abgabebuss von 0.6 stünde. Freiwillige Abgaben sollen ebenfalls als Äquivalenzleistungen angerechnet werden können. Der REV Nidwalden & Engelberg schlägt eine Anrechnung von Investitionen der Gemeinden in touristische Angebote und Infrastrukturen vor.

Stans (Gemeinde und Tourismus) fordern aufgrund der von ihr vorgeschlagenen Befreiung sämtlicher Nicht-MWST-pflichtigen Betriebe von der Abgabepflicht und der damit einhergehenden sinkenden Einnahmen eine Erhöhung des Kantonsanteils auf 70 Prozent.

Kosten und Finanzierung des Inkassos (Art. 43)

Ein Vorschlag aus den Regionen fordert, dass als Gegenwert für die sehr aufwendige Datenerfassung bei Ferien- und Zweitwohnungen in den Gemeinden die Inkassogebühr an diese Gemeinden erlassen werden soll. Die Aufwände (der Gemeinden, TV-Vereinen) vor dem Inkasso durch den Kanton seien mindestens den Inkassokosten gleich zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird weiter gefragt, wie hoch die Kosten für das Inkasso veranschlagt werden. Die entsprechenden Informationen würden im Bericht fehlen.

Indexierung

Die Beträge (Kantonsbeitrag, Abgaben, Kurtaxe) seien zu indexieren, wie verschiedentlich gefordert wird. Ein entsprechender Vorschlag lautet wie folgt: „*Generell sind alle Sätze zu indexieren und alle 5 Jahre anzupassen. Start 1.1.2017 bei 100 %.*“

2.3 Mehrheitliche Ablehnung zur Möglichkeit der Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe nach ihrer Abhängigkeit vom Tourismus durch die Gemeinden (Art. 28)

Die Überführung der wiederkehrenden Abgabe für Gastwirtschaftsbetriebe vom Gastgewerbegesetz ins Tourismusförderungsgesetz wird von sämtlichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Die Möglichkeit zur Einteilung der Gastronomiebetriebe nach ihrer Abhängigkeit vom Tourismus durch die Gemeinden wird hingegen mehrheitlich und auch von den Parteien abgelehnt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Für die Möglichkeit zur Einteilung der Betriebe:	Gegen die Möglichkeit zur Einteilung der Betriebe:
FDP – Freisinnig-Demokratische Partei	CVP – Christlichdemokratische Partei
Gemeinde Dallenwil	SVP – Schweizerische Volkspartei
Gemeinde Oberdorf	Junge CVP
Gemeinde Ennetmoos	Grüne Nidwalden
Gemeinde Wolfenschiessen	Gemeinde Emmetten
Gemeinde Stansstad	Gemeinde Ennetbürgen
Gastro Nidwalden	Gemeinde Buochs
Nidwaldner Gewerbeverband	Gemeinde Stans
Tourismus Maria-Rickenbach	Nidwalden Tourismus
Verein Tourismus Wolfenschiessen	Tourismus Stans
Engelberg-Titlis Tourismus AG	Tourismus Dallenwil-Wiesenberg-Wirzweli
Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG	Verein Region Klewenalp
zb Zentralbahn AG	REV Nidwalden & Engelberg
Luftseilbahn Dallenwil/Niederrickenbach	Bauernverband Nidwalden
Hansruedi Schorno, Emmetten	Hotel Seeblick, Emmetten
	B. + M. Blättler, Seestrasse 70, Hergiswil
	Hotel Stans-Süd, Stans
	Berggasthaus Stockhütte, Emmetten
	Bürgenstock Resort
	Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG
	Ferienwohnungen Bella Vista/Bella Rosa, Emmetten
	Hotel Restaurant ZUM BECK, Stansstad
	Hotel Restaurant Alpina, Wolfenschiessen

Missverständnis „Gelegenheitswirtschaften“ (Art. 29)

Zum Begriff der Gelegenheitswirtschaften gab es im Rahmen der Vernehmlassung ein Missverständnis. Einige Vernehmlassungsteilnehmende haben Paragastronomiebetriebe (z.B. Besenbeizen) gleichgesetzt mit Gelegenheitswirtschaften. Sie waren nicht einverstanden, dass Gelegenheitswirtschaften von der Abgabepflicht befreit werden (meinten aber Paragastronomiebetriebe). Es gilt zu unterscheiden:

1. Paragastronomiebetriebe

Paragastronomiebetriebe (z.B. Besenbeizen, Alpwirtschaften usw.) fallen entweder unter

- Art. 16 Ziff. 3 Gastgewerbegesetz (GGG): Kioskwirtschaften und Imbissstuben mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen

oder unter

- Art. 16 Ziff. 5 (GGG): Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind.

2. Gelegenheitswirtschaften

Hingegen sind Gelegenheitswirtschaften vorübergehende, zeitlich genau begrenzte, einmalige Gastwirtschaften (Art. 13 GGG), welche durch die Gemeinden bewilligt werden (Art. 44 Abs. 1). Beispiele: Älpler-Chilbi, Teffli-Rally, Stanser-Musiktage. Die Gemeinden erheben eine Abgabe von Fr. 50 bis 400 (Art. 44 Abs. 2).

Gelegenheitswirtschaften zahlen keine Tourismusabgabe. Sie entrichten weiterhin die Abgabe gemäss Gastgewerbegesetz an die Gemeinde. Paragastronomiebetriebe nach Art. 16 Ziff. 3 und 5 werden hingegen von der Abgabepflicht des Tourismusförderungsgesetzes erfasst.

2.4 Überwiegende Zustimmung zu den Abgabesystemen der verschiedenen Abgabegruppen

Mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe	gemäss Art. 20 und 21 sowie 26	33 Ja	3 Nein
Die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG schlägt eine Kapazitäts-Besteuerung vor. Der Tourismus Stans ist mit dem Abgabesystem nicht einverstanden.			
Übrige Hotels	Fr. 250 pro Zimmer (Art. 22)	33 Ja	3 Nein
Die Grünen Nidwalden sowie Gemeinde und Tourismus Stans sind gegen eine Abgabe bei dieser Kategorie von Beherbergungsbetrieben. Alle anderen sind einverstanden mit dem Abgabesystem.			
Private Gästezimmer	Fr. 150 pro Zimmer (Art. 22)	33 Ja	3 Nein
Die Grünen Nidwalden sowie Gemeinde und Tourismus Stans sind gegen eine Abgabe bei dieser Kategorie von Beherbergungsbetrieben. Alle anderen sind einverstanden mit dem Abgabesystem.			
Campingplätze	Fr. 150 pro Standplatz (Art. 22)	33 Ja	3 Nein
Die Grünen Nidwalden sowie Gemeinde und Tourismus Stans sind gegen eine Abgabe bei dieser Kategorie von Beherbergungsbetrieben. Alle anderen sind einverstanden mit dem Abgabesystem.			
Lager/Jugendherbergen oder Berg- und SAC-Hütten	Fr. 15 pro Bett (Art. 22)	32 Ja	4 Nein
Die Grünen Nidwalden, die Gemeinde Stansstad sowie Gemeinde und Tourismus Stans sind gegen eine Abgabe bei dieser Kategorie von Beherbergungsbetrieben. Alle anderen			

sind einverstanden mit dem Abgabesystem. Die CVP fordert, dass Einsaisonbetriebe ebenfalls und wie die Gastwirtschaftsbetriebe einen Abzug geltend machen können.		
Ferien- und Zweitwohnungen und Ferienhäuser	Fr. 6 pro m2 Wohnfläche (Art. 23)	32 Ja 5 Nein
Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist für die Abgabe bei Ferien- und Zweitwohnungen. Der Hauseigentümerverband ist gegen eine Abgabe bei Zweitwohnungen. Die Grünen Nidwalden, die Gemeinde und der Tourismus Stans und der Bauernverband sind grundsätzlich gegen eine Abgabe bei Ferien- und Zweitwohnungen.		
Transportunternehmen	gemäss Art. 24 bis 27	30 Ja 7 Nein
Eine deutliche Mehrheit ist für die umsatzabhängige Abgabe bei Transportunternehmen. Die Luftseilbahn Dallenwil/Niederrickenbach fordert, dass Transportunternehmen mit öV einen Pauschalabzug gelten machen können. Das Bürgenstock Resort erachtet die Auscheidung <i>touristisch/nicht touristisch</i> als schwierig und die Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG schlägt auch hier eine Kapazitätsbelastung vor. Sollte die Abgabe substantiell höher liegen als vermutet, behält sich das Bundesamt für Verkehr (BAV) vor, die Tourismusabgabe in den Offerten für die Angebote des RPV nicht als abgeltungsberechtigt anzuerkennen. Die Grünen Nidwalden, die Gemeinde und der Tourismus Stans sowie der Bauernverband sind gegen eine Abgabe bei nicht-MWST-pflichtigen Betrieben.		
Gastwirtschaftsbetriebe	gemäss Art. 28 und 29	27 Ja 9 Nein
Wolfenschiessen (Gemeinde und Tourismus), der Gewerbeverband, Gastro Nidwalden und das Bürgenstock Resort fordern, dass Tanzflächen nicht angerechnet werden.		
Wie die Auswertung zur Frage 6 zeigt (Kap. 3.2.6), sind sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz einverstanden mit der Überführung der wiederkehrenden Abgabe vom Gastgewerbegesetz ins Tourismusförderungsgesetz. Jedoch soll auf die Möglichkeit zur Einteilung der Betriebe nach der Abhängigkeit vom Tourismus verzichtet werden (vgl. separate Auswertung). Die ablehnenden Stimmen zu dieser Teilfrage (9xNein) beziehen insbesondere auf diese Möglichkeit zur Einteilung der Betriebe. Sie sind aber nicht grundsätzlich gegen eine Abgabepflicht bei Gastwirtschaftsbetriebe.		
Weitere Bemerkungen:		
Die Ansätze sollen beibehalten werden/nicht gekürzt werden. Wolfenschiessen (Gemeinde und Tourismusverein) schlagen eine Mindestabgabe von beispielsweise Fr. 300 vor.		

Sonderstatus Bürgenstock Resort (Art. 33-37)

Die Regelung zum Bürgenstock wird grossmehrheitlich begrüsst. Auch die Höhe der Kurtaxe wird akzeptiert. Die Vernehmlassungsteilnehmenden erwarten jedoch eine transparente Kommunikation über die Verwendung der Einnahmen der Kurtaxe. Die Grünen sowie die Gemeinde und der Tourismus Stans sind mit der Regelung nicht einverstanden, da die Rechtgleichheit verletzt werde.

2.5 Vorschlag der Gemeinden Hergiswil und Beckenried

Die Gemeinden Hergiswil und Beckenried erachten es als falsch, die Tourismusbranche mit Abgaben zu belasten. Sie unterbreiten folgenden Vorschlag:

- Ablehnung des vorgelegten Tourismusförderungsgesetzes
- Aufhebung des aktuell noch gültigen Fremdenverkehrsgesetzes

- Schaffung einer Fachstelle für Tourismus. Die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wirtschaftsförderung) schliesst mit dem bereits bestehenden Tourismusverein Nidwalden eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.
- Der Landrat stellt dem Regierungsrat einen Pauschalbetrag von **mindestens Fr. 300'000.-** (anstelle eines Maximal-Betrages) für die Förderung des Tourismus zur Verfügung. Der Regierungsrat entscheidet, wie die Gelder einzusetzen sind. Sinnvollerweise geht ein Grossteil dieser min. Fr. 300'000.- zur Vermarktung der Region bzw. des Kantons Nidwalden zum Verein Nidwalden Tourismus, welcher wiederum Leistungsvereinbarungen mit Luzern Tourismus und anderen Organisationen abschliessen kann. Mit einzelnen Leistungsvereinbarungen können auch lokale Organisationen oder Gemeinden unterstützt werden.
- Die Gemeinden sind anzuhalten, ihre Infrastrukturen (Parkanlagen, Wanderwege, Spielplätze, Lokale usw.) adäquat zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

3 Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten inkl. Stellungnahmen des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Im Übrigen finden wir es wichtig und sehr sinnvoll, wenn endlich ein neues Tourismusförderungsgesetz angenommen und in Kraft gesetzt werden kann. Die CVP wird sich mit allen Mitteln dafür einsetzen.	CVP	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Seit 2009 ist dies bereits die 4. Vernehmlassung zu diesem Gesetz. Dies zeigt auch die Komplexität der Materie, wie auch die verschiedenen unterschiedlichen Anspruchsgruppen und Meinungen zur Förderung des Tourismus.</p> <p>Die 2013 von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe hat generell eine gute Vorarbeit geleistet. Dass die Regierung im Oktober 2014 einen Marschhalt beschliessen musste, hat sie selbst verschuldet. Mit - im letzten Moment - unrealistisch definierten Abgaben der Leistungsträger und den Kanton selbst vor jeglichen Leistungen verschonend, konnte diese Vernehmlassung gar nicht anders daherkommen.</p> <p>Die 2015 – mit allen Anspruchsgruppen – zusammengesetzte Arbeitsgruppe versucht nun mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu retten, was zu retten ist. Wahrlich keine leichte Aufgabe. Wir nehmen zur Kenntnis, dass anscheinend Mitglieder der Arbeitsgruppe mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden sind.</p> <p>Wie schon in allen bisherigen Vernehmlassungen ausgeführt: Das vorliegende Gesetz kann nur eine Übergangslösung sein. Wie anderswo erfolgreich umgesetzt (Kanton Aargau, Fürstentum Lichtenstein u.a.), sehen wir künftig in Nidwalden ein modernes und schlankes „Standortförderungsgesetz“, wo die Wirtschafts- und Tourismusförderung gemeinsam und koordiniert erfolgt. Beide Bereiche sind nämlich stark miteinander verbunden und aufeinander angewiesen.</p> <p>Aufgrund unserer vorliegenden Ausführungen, verzichten wir auf das Ausfüllen und die Einreichung des Fragebogens. Sämtliche Antworten sind von uns formuliert.</p>	SVP	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Die Grüne Partei muss erneut feststellen, dass auch in der jetzt vorliegenden Totalrevision - wie bereits in der im August 2014 aufgelegten Vernehmlassung - Aussagen zur konkreten Zielsetzung und Qualität des Tourismus fehlen: Welche Art von Tourismus soll in Nidwalden mit öffentlichen Geldern gefördert und unterstützt werden? Es ist unbestritten, Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind ein bedeutender Wirtschaftszweig für Nidwalden. Die Natur und Landschaft unseres Kantons sind dabei die wichtigste Grundlage. Die Grünen Nidwalden sehen deshalb das neue Tourismusförderungsgesetz als eine unter verschiedenen Massnahmen zur Förderung eines erfolgreichen Tourismus in Nidwalden. Ebenso wichtig sind die Erhaltung unserer Natur und der Schutz der Umwelt sowie auf die Bedürfnisse und Strukturen des Kantons Nidwalden ist Rücksicht zu nehmen. Die Fremdenverkehrsorte und die Anbieter von Freizeitaktivitäten müssen Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes nehmen. Es braucht daher Massnahmen zum Schutz empfindlicher Gebiete und eine übergeordnete Koordination der Planung. Nidwalden muss beim Tourismus auf qualitatives Wachstum setzen. Ein naturnaher und sanfter regionaler Tourismus mit entsprechend hohem volkswirtschaftlichem Nutzen vor Ort unter dem Motto „klein aber fein“ muss im Vordergrund stehen. Dieser verbindliche Ansatz fehlt im neuen Tourismusförderungsgesetz und muss aufgenommen werden. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag anderer Vernehmlassungsteilnehmer, dass Ziele der Massnahmen formuliert werden, wie sie z.B. der Kanton Uri gesetzlich festgelegt hat.</p>	GN	<p>Die natürlichen Ressourcen sind eine wichtige Grundlage für die Wertschöpfung im Tourismus. Dementsprechend gilt es, diese natürlichen Ressourcen zu schonen, damit nachhaltig, d.h. auch spätere Generationen, daraus Einkommen generieren können. Dieser Schutz der natürlichen Ressourcen ist jedoch bereits durch andere Gesetze in hinreichender Weise gegeben. Am Zweck der überbetrieblichen Tourismusförderung, an welcher sich die Leistungsträger mit Abgaben beteiligen, wird festgehalten.</p>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Wir sind der Meinung, dass die Vernehmlassungsantworten der lokalen Tourismusorganisationen stark gewichtet werden dürfen. Sind es doch diese Organisationen, welche die Bedürfnisse und Mechanismen vor Ort gut kennen.	DAL, ODO	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Gemeinderat begrüsst die Totalrevision des Tourismusförderungsgesetzes, indem ein föderaler Ansatz gewählt wird, eine klare Aufgabenteilung zentral/dezentral eingeführt wird und für die Finanzierung ein Vorschlag erarbeitet worden ist.	STA	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Wir begrüssen das Bestreben der Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden, zum erneuten Anlauf diese Gesetzesrevision abzuhandeln, sehr!</p> <p>Wir sind der Meinung, dass mit dieser Vorlage allen Parteien und bisherigen Einwänden Rechnung getragen worden ist, und unterstützen daher diese Vorlage im Grundsatz voll und ganz.</p> <p>Wichtig ist, dass die Gesetzesvorlage und die allfällige Dachorganisation getrennt betrachtet werden. An der Dachorganisation muss zwingend noch gearbeitet werden, aber dafür braucht es diese gesetzliche Vorlage. Die Möglichkeit für die Gemeinden und ihren Organisationen mittels Abgabefuss die Gewichtung des kommunalen Tourismus selber einzustufen, unterstützen wir voll und ganz. Der Ball liegt nun bei den Gemeinden, die Wichtigkeit des Tourismus einzustufen und allfällige Reorganisationen und Strategien vorzunehmen.</p> <p>Wolfenschiessen als Gemeinde und touristisch mit der Kooperation mit Engelberg ist sehr stark vom Tourismus abhängig, und daher in Zukunft auf eine zeitgemässe Gesetzgebung angewiesen!</p> <p>Mit dieser Gesetzesvorlage und der neu aufgestellten Tourismusstruktur in Wolfenschiessen, wäre die zukünftige Finanzierung und Zusammenarbeit mit Engelberg (Tourismuskoooperation Engelbergertal) gesichert und die Planung, Ausrichtung und Budgetierung für die nächsten Jahre könnte in Angriff genommen werden.</p>	VTWOL, WOL	Wird zur Kenntnis genommen.
Der jetzt vorliegende Entwurf 2015 nimmt eine ganze Reihe von Anliegen auf, die von uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf 2014 geäussert worden sind. Vor allem weist der Entwurf den Gemeinden und den lokalen bzw. regionalen Tourismusorganisationen neue Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu, die ein Engagement in der <i>Sache vor Ort</i> ermöglichen und auch wertschätzen. Dieses Vertrauen in die lokalen Strukturen verdanken wir sehr, sind uns aber auch bewusst, dass die neuen Möglichkeiten insbesondere für die Tourismusvereine eine grosse Herausforderung sind.	STA, TS	Die Bedürfnisse der Leistungsträger stehen bei der Frage der Ausrichtung der Tourismusförderung vor Ort im Zentrum (Art. 1 Ziff. 1). Die bisherige Einschränkung bei der Verwendung der Einnahmen aus der <u>vom Gast bezahlten Kurtaxe</u> fällt durch den Systemwechsel zur <u>vom Leistungsträger bezahlten Abgaben</u> weg, was neu Perspektiven im Bereich der Vermarktung eröffnet.
<p>Die nachfolgende Stellungnahme ist mit keiner anderen Instanz abgesprochen. Es wurde auf jegliche Vernehmlassungsvorlagen verzichtet!</p> <p>A. Bereits in der Vernehmlassung vom 12. August 2014 hat sich die Gemeinde Hergiswil negativ über die Vorlage geäussert bzw. hat diese als nicht zielführend bezeichnet. Wir müssen nachwievor feststellen, dass es sich bei der Vorlage um ein Abgabe-Reglement handelt und nicht um ein Tourismusförderungsgesetz. Tourismusförderung wird lediglich im Art. 1 und 2 beschrieben. Die nachfolgenden Regelungen umschreiben allesamt die Beschaffung von finanziellen Mitteln bzw. die Berechnung von Abgaben. Das überarbeitete Gesetz erscheint für juristische Laien unverständlich und komplex abgehandelt, insbesondere die Berechnungen wirken</p>	HER	Wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>schwerfällig und werfen oftmals komplexe Fragestellungen auf. Kurz um: Aus unserer Sicht ist dieser Gesetzestext für den Stimmbürger nicht nachvollziehbar und zielt deutlich am ursprünglichen Ziel vorbei: Die Förderung des Nidwaldner Kantonal-Tourismus!</p> <p>B. Bisher beteiligte sich der Kanton Nidwalden mit einem Betrag von Fr. 0.00 an der Tourismusförderung, was aus Sicht der Gemeinde Hergiswil als inakzeptabel erachtet wurde. In der Vernehmlassung vom 12. August 2014 wurde nachfolgender, pragmatischer Lösungsansatz vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des vorgelegten Tourismusförderungsgesetzes • Aufhebung des aktuell noch gültigen Fremdenverkehrsgesetzes • Schaffung einer Koordinationsstelle für Tourismus von zirka 20 % bei der Volkswirtschaftsdirektion [Amt für Wirtschaftsförderung] • Der Landrat stellt dem Regierungsrat einen Pauschalbetrag von Fr. 400'000.- für Förderung des Tourismus zur Verfügung. Der Regierungsrat entscheidet, wie die Gelder einzusetzen sind. Sinnvollerweise geht ein Grossteil dieser Fr. 400'000.- zur Vermarktung der Region zu Luzern Tourismus, mit welchem eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen ist. Mit einzelnen Leistungsvereinbarungen können auch lokale Organisationen oder Gemeinden unterstützt werden. • Die Gemeinden sind anzuhalten, ihre Infrastrukturen [Parkanlagen, Wanderwege, Spielplätze, Lokale usw.] adäquat zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. <p>C. Im Bereich der Finanzierung [Kapitel BI stellt sich uns die Frage, warum der Gesetzestext vom Bericht zur Vernehmlassung abweicht. Im Bericht zur Vernehmlassung vom 5. Mai 2015 unter dem Abschnitt „Stufengerechte Finanzierung“ wird statuiert, dass die Gemeinden zur Finanzierung Ihrer Aktivitäten zur überbetrieblichen Förderung des Tourismus eine Abgabe erheben können. Die Abgabesysteme und Maximalsätze werden durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben.</p>		
<p>A. Der Gemeinderat Beckenried hat sich bereits in seiner Vernehmlassung vom 18. August 2014 negativ über die Vorlage geäußert. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Vorlage um ein Abgabereglement handelt und nicht um ein Tourismusförderungsgesetz. Tourismusförderung wird lediglich im Art. 1 und 2 beschrieben. Die nachfolgenden Regelungen umschreiben allesamt die Beschaffung von finanziellen Mitteln bzw. die Berechnung von Abgaben. Das überarbeitete Gesetz erscheint für juristische Laien unverständlich und komplex abgehandelt, insbesondere die Berechnungen wirken schwerfällig und werfen oftmals komplexe Fragestellungen auf. Der Gesetzestext ist für den Stimmbürger nicht nachvollziehbar und zielt deutlich am ursprünglichen Ziel „Förderung des Nidwaldner Tourismus“ vorbei.</p> <p>B. Bisher beteiligte sich der Kanton Nidwalden mit keinem Beitrag an der Tourismusförderung. Bereits in der Vernehmlassung vom 18. August 2014 hat sich der Gemeinderat Beckenried gegen eine solche Lösung ausgesprochen.</p> <p>C. Im Bereich der Finanzierung wird eine Abweichung des Gesetzestextes zum Bericht festgestellt. Im Bericht zur Vernehmlassung vom 5. Mai 2015 (Abschnitt „Stufengerechte Finanzierung“) wird ausgesagt, dass die Gemeinden zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zur überbetrieblichen Förderung des Tourismus eine Abgabe erheben können. Die Abgabesysteme und Maximalansätze werden durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben.</p>	BEC	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Wir befürworten nachfolgenden, pragmatischen Lösungsvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des vorgelegten Tourismusförderungsgesetzes • Aufhebung des aktuell noch gültigen Fremdenverkehrsgesetzes 	HER, BEC	Das vom Regierungsrat am 3. März 2015 verabschiedete Konzept zur nachhaltigen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>zes</p> <ul style="list-style-type: none"> Schaffung einer Fachstelle für Tourismus. Die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wirtschaftsförderung) schliesst mit dem bereits bestehenden Tourismusverein Nidwalden eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab. Der Landrat stellt dem Regierungsrat einen Pauschalbetrag von mindestens Fr. 300'000.- (anstelle eines Maximalbetrages) für die Förderung des Tourismus zur Verfügung. Der Regierungsrat entscheidet, wie die Gelder einzusetzen sind. Sinnvollerweise geht ein Grossteil dieser min. Fr. 300'000.- zur Vermarktung der Region bzw. des Kantons Nidwalden zum Verein Nidwalden Tourismus, welcher wiederum Leistungsvereinbarungen mit Luzern Tourismus und anderen Organisationen abschliessen kann. Mit einzelnen Leistungsvereinbarungen können auch lokale Organisationen oder Gemeinden unterstützt werden. Die Gemeinden sind anzuhalten, ihre Infrastrukturen (Parkanlagen, Wanderwege, Spielplätze, Lokale usw.) adäquat zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. <p>Das Gewerbe im Tourismusbereich sollte nicht mit Abgaben belastet werden, sondern durch den Kanton eine adäquate Unterstützung in Form eines Kantonsbeitrages erhalten. Ein weiteres Abgabereglement wird abgelehnt.</p>		<p>Förderung des Tourismus in Nidwalden sieht eine partnerschaftliche Finanzierung der Leistungen der Tourismusförderung vor (1/3 Kanton, 2/3 Branche/Gemeinden). Die Beteiligung des Kantons basiert dabei auf den Eigenleistungen der Branche und den Gemeinden. Vom Grundsatz, dass sich die Branche und die Gemeinden im Rahmen der überbetrieblichen Tourismusförderung engagieren müssen, bevor der Kanton einen Beitrag leistet, wird nicht abgewichen.</p>
<p>Die Tourismusvereine Buochs-Emmetten, Beckenried-Klewenalp und Emmetten arbeiten bekanntlich im Verein Region Klewenalp seit mehreren Jahren zusammen. Aus diesem Grund haben wir entschieden, eine gemeinsame Stellungnahme zur Vernehmlassung abzugeben.</p>	RKLEW	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Hauseigentümerverband Nidwalden nimmt im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zum Tourismusförderungsgesetz lediglich Stellung zur Frage von Abgaben mit Ferien- und Zweitwohnungen. Dementsprechend wird auch lediglich die Frage Nr. 9 des vorbereiteten Fragebogens beantwortet.</p>	HEV	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Frage der Tourismusabgabe der abgolonnten Transportunternehmen (TU) des regionalen Personenverkehrs (RPV). Im Kanton Nidwalden betrifft dies die PostAuto Schweiz AG, die Zentralbahn AG, die Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli AG sowie die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG.</p> <p>Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 5. Mai 2015 wurden diese TU nicht zur Stellungnahme eingeladen, was wir bedauern. Wir hätten es zudem begrüsst, wenn auch die an der Finanzierung der Angebote des RPV beteiligten Nachbarkantone zur Vernehmlassung eingeladen worden wären, diese würden nämlich gegebenenfalls einen Teil der Tourismusabgabe von Nidwalden über die Abteilungen des RPV tragen müssen. Unsere Stellungnahme geht daher als Kopie an die TU sowie an die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr der Kantone Obwalden, Luzern, Bern und Uri (sowie ebenfalls an Ihr zuständiges Amt).</p>	BAV	<p>Die betroffenen Transportunternehmen wurden mit Schreiben vom 6. Mai 2015 wie alle anderen Leistungsträger zur erneuten Vernehmlassung und der Informationsveranstaltung vom 11. Juni 2015 eingeladen.</p>
<p>Inhaltliche Bemerkungen gegen die Einführung einer Tourismusabgabe:</p> <p>Fraglich ist, ob die Erhebung einer Tourismusabgabe im Einklang mit dem Bundesrecht steht. Grundsätzlich steht es den Kantonen im Rahmen der Steuerhoheit zu, selbst Steuern zu erheben. Dieser Grundsatz wird unter anderem eingeschränkt durch den verfassungsrechtlichen Auftrag an den Bund, die Steuergesetzgebung zu harmonisieren. Da es sich um eine indirekte kantonale Steuer handelt, ist die Konformität mit Art. 134 BV zu berücksichtigen. Demnach ist eine kantonale Steuer unzulässig, wenn sie der Mehrwertsteuer gleichartig ist. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und des Umstands, dass eine ähnliche Abgabe auch in anderen Kantonen besteht, kann unseres Erachtens mög-</p>	BAV	<p>Von den Leistungen der Tourismusförderung profitieren alle abgabepflichtigen Betriebe, insbesondere auch die öffentlichen Transportunternehmen. Somit ist es sachgerecht, wenn diese ebenfalls ihren Beitrag leisten.</p>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
licherweise von der Zulässigkeit der vorliegenden Tourismusabgabe ausgegangen werden. Wir behalten uns trotzdem vor, bei allfälliger Einführung dieser Steuer deren Recht- und Verfassungsmässigkeit erneut zu hinterfragen.		

3.2 Antworten und Bemerkungen zum Fragekatalog

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Auf das Ausfüllen des Fragebogens wird ebenfalls aufgrund der vorhergehenden Begründungen verzichtet.	HER, BEC	

3.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Tourismusförderung in Nidwalden im Grundsatz föderal durch die Gemeinden erfolgt (Art. 2)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, LSBDaNi, TMR, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, EBÜ, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, GN, BVNW, ZBSST, TS, HA-WOL, REV, BET; ETT, RKLEW, STA, SVP	
Die unterschiedlichen touristischen Interessen und Ausrichtungen der verschiedenen Gemeinden können mit dem Grundsatz der Tourismusförderung gewahrt werden. Wir begrüssen diesen Ansatz.	DAL, ODO, EMO, VTWOL, WOL, EMT	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir erwarten, dass sich die Gemeinden einem neuen Tourismusgesetz positiv stellen.	FDP	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir erwarten, dass sich die Gemeinden einem neuen Tourismusgesetz positiv stellen. So wird eine Einheit gegeben.	GANW	Wird zur Kenntnis genommen.
Durch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden erachten wir diesen Grundsatz als richtig und hoffen, dass die Gemeinden dies unterstützen.	NGV	Wird zur Kenntnis genommen.
BET unterstützt den Grundsatz, dass die Tourismusförderung in NW föderal durch die Gemeinden erfolgt. Somit kann die Kooperation Tourismus Wolfenschiessen und ETT weiter geführt werden. Der Perimeter ist der Erlebnisraum.	BET	Wird zur Kenntnis genommen.
ETT unterstützt den Grundsatz, dass die Tourismusförderung in Nidwalden föderal durch die Gemeinden erfolgt. Dank der Vorlage kann der erfolgreiche Weg der Kooperation Tourismus Wolfenschiessen und ETT konsequent weiterverfolgt werden und die Flexibilität einer allfälligen Erweiterung weiterer Gemeinden im Engbergertal ist gewährleistet.	ETT	Wird zur Kenntnis genommen.
Fakt ist: Das unter dem „föderalen Ansatz“ erstellte Konzept ist nichts anderes als „alter Wein in neuen Schläuchen“. Man will es allen Recht machen; den Gemeinden, den überregionalen und lokalen Tourismusorganisationen, den Leistungserbringern. Angesichts der Tatsache, dass man das derzeit gültige Gesetz vom	SVP	Wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>25. April 1971 (!) über die Förderung des Fremdenverkehrs endlich ersetzen muss, scheint der jetzt aufgezeigte Weg die einzige Möglichkeit zu sein, politische Mehrheiten für eine Zustimmung zu finden. Sollte dieses Gesetz im Parlament oder beim Volk erneut scheitern, müsste man dann konsequenterweise auch das derzeit gültige Gesetz mittels Vorstössen im Parlament aufheben. Dann soll in Sachen Tourismus Nidwalden jeder machen, was man für richtig hält.</p> <p>Aus Effizienzgründen waren wir zwar immer der Meinung, dass der Kanton eine Tourismusorganisation als Ansprechpartner wählt, um alle Aktivitäten und Mittel zu bündeln. Der jetzt vorgeschlagene Weg zwingt Gemeinden, Tourismusorganisationen und Leistungsträger vor Ort, die vorhandenen Mittel im vorgegebenen Rahmen zu definieren und möglichst effizient einzusetzen. Es motiviert die Tourismusbranche und deren Anbieter aber nicht dazu, sämtliche Aktivitäten im Kanton gemeinsam und einheitlich zu vermarkten.</p>		
<p>Wir haben uns zwar einen anderen, zentraleren Weg vorgestellt (siehe letzte Vernehmlassung), wo wirklich alle Mittel im Kanton gebündelt für den Tourismus eingesetzt werden könnten.</p> <p>Scheinbar ist jedoch nur ein föderaler Weg gangbar. Nüchtern betrachtet, handelt es sich aber um „Alten Wein in neuen Schläuchen“! Einige Nidwaldner Gemeinden und Tourismusorganisationen sind anscheinend nicht bereit, einen gemeinsamen, effizienteren Weg der Tourismusförderung zu gehen.</p> <p>In dem Sinne, dass der Tourismus einen kleinen Schritt vorwärts macht und dass das derzeit gültige „Fremdenverkehrsgesetz“ ersetzt werden kann, ist NWT mit dem vorliegenden Kompromiss einverstanden.</p>	NWT, BMHER, BVBR, BeStEMT, HAWOL, BVNW, ZBSST	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Ich hoffe, dass das System nicht „zu föderalistisch“ ist und die Gemeinden trotz weitgehender Eigenständigkeit Leistungen bündeln und Synergien suchen.</p>	zb	Die Zusammenarbeit über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg ist zentral.
<p>Wir haben uns einen anderen, zentralen Weg vorgestellt, wo wirklich alle Mittel im Kanton gebündelt für den Tourismus eingesetzt werden könnten.</p>	HStS, BVNW, ZBSST	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>Ja, solange alle Gemeinden im Kanton die Notwendigkeit der Tourismusförderung einsehen und diese auch in angemessener Form unterstützen. Als angemessen gilt für uns im Minimum die Beteiligung von 0.40 Einheiten. Auf die Möglichkeit, dass eine Gemeinde ganz auf die Tourismusförderung verzichtet, soll verzichtet werden, der Finanzausgleich ist nicht mit dem neuen Tourismusgesetz gleich zu setzen (Stichwort Trittbrettfahrer).</p>	EMT	Das Anliegen wird berücksichtigt. Vorschlag wird so übernommen.
<p>Ja, solange alle Gemeinden im Kanton die Notwendigkeit der Tourismusförderung einsehen und diese auch in angemessener Form unterstützen. Als angemessen gilt für uns im Minimum die Beteiligung, wie sie der Kanton Nidwalden (0.60 Einheiten) vorgibt. Auf die Möglichkeit, dass eine Gemeinde ganz auf die Tourismusförderung verzichtet, soll verzichtet werden (Stichwort Trittbrettfahrer)!</p>	BUO, EBÜ, TDALWI, BBEAG, RKLEW	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der minimale Abgabebefuss soll jedoch 0.4 betragen.
<p>Ja, solange alle Gemeinden im Kanton die Notwendigkeit der Tourismusförderung einsehen und diese auch angemessen unterstützen. Als angemessen gilt dabei für uns das Minimum von 0.60 Einheiten. Dieses Minimum soll im Art.19 Abs. 2 entsprechend erwähnt und verankert werden. Es darf nicht sein, dass eine Gemeinde ganz auf eine kommunale Tourismusförderung verzichtet, aber vom Basismarketing des Kantons trotzdem profitiert.</p>	CVP	
<p>Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden und erachten es als sehr wichtig, dass die Gemeinden die Tourismusförderung selber betreiben können, da es nicht für jede Gemeinde gleichwichtig ist. So können auch die Bedürfnisse der Gäste Rechnung getragen werden. Es sollen aber alle Gemeinden im Kanton Nidwalden die Notwendigkeit der Tourismusförderung einsehen und diese auch</p>	JCVP	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
angemessen unterstützen. Als angemessen gilt dabei für uns das Minimum von 0.60 Einheiten. Dieses Minimum soll im Gesetz entsprechend erwähnt und verankert werden. Es darf nicht sein, dass eine Gemeinde ganz auf eine kommunale Tourismusförderung verzichtet, aber vom Basismarketing des Kantons trotzdem profitiert.		
Wir sind mit einem föderalen Ansatz einverstanden sofern das Gesetz so gestaltet wird, dass einzelne Gemeinden sich der Abgabepflicht nicht entziehen können und eine Mindestbeteiligung an der Tourismusförderung von jeder Gemeinde gewährleistet ist. Es soll verhindert werden, dass „Trittbrettfahrer“ von den Ausgaben anderer Gemeinden, des Kantons und den 5 Leistungsträgern (Art.5) beitragslos profitieren können.	BüRES	Das Anliegen wird berücksichtigt.
Anzumerken ist, dass durch die föderale Tourismusförderung, den Gemeinden auch ein angemessenes Mitspracherecht in einer kantonalen Organisation oder Dachorganisation eingeräumt werden muss.	VTWOL, WOL	Der Regierungsrat unterstützt die Gründung u.a. eines Marketingrates zur Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden, Regionen und der kantonalen Tourismusorganisation.

NEIN		
Im Falle dessen, dass die Gemeinden einen tiefen Abgabesatz [oder gar 0%] festlegen, ist zu erwarten, dass der neue Gesetzestext seine Wirkung gänzlich verfehlt und damit noch weniger oder keine Mittel zur Vermarktung des Kantons Nidwalden zur Verfügung stehen.	HER	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der minimale Abgabefuss soll 0.4 betragen.
Im Falle dessen, dass die Gemeinden einen tiefen Abgabesatz (oder sogar 0 %) festlegen, ist zu erwarten, dass der neue Gesetzestext seine Wirkung gänzlich verfehlt und damit noch weniger oder keine Mittel zur Vermarktung des Kantons Nidwalden zur Verfügung stehen.	BEC	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der minimale Abgabefuss soll 0.4 betragen.

3.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Aufgaben gemäss Art. 3 übernimmt?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, LSBDaNi, TMR, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, EBÜ, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, REV, JCVP, GN, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, HA-WOL, BET, RKLEW, STA, SVP	
Wir sind der Meinung, dass der Kanton die Aufgaben der Veranlagung, der Erhebung und des Inkassos übernehmen soll und für Kontinuität garantiert. Alle anderen Aufgaben kann und soll er	CVP	Der Regierungsrat beabsichtigt, die Aufgabe der Veranlagung

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
sogar an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.		und Erhebung der Tourismusabgabe der Volkswirtschaftsdirektion zu übertragen.
Aufgrund der unterschiedlichen Interessen in den Gemeinden ist ein effizienter und diskreter Zahlungsverkehr zu begrüssen und garantiert einen einheitlichen Vollzug.	FDP, GANW	
Um die Diskretion zu wahren sind wir der Meinung, dass die Aufgaben der Veranlagung, der Erhebung der Tourismusabgaben und des Inkassos zwingend beim Kanton bleiben müssen. (Art. 3, Abs.1, 4.).	DAL, EMT, ODO, EBÜ, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, RKLEW	
Die weiteren Aufgaben des Kantons können durchaus an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden. (Art. 3, Abs.1, 1.;2;3.)	DAL, EMT, ODO, EBÜ, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, RKLEW	
Veranlagung, Erhebung und Inkasso der Abgaben sollten zwingend vom Kanton vollzogen werden und nicht an einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden. Dies aus Datenschutz- und Diskretionsgründen.	BüRES	
Wir sind der Meinung, dass die Erhebung der Tourismusabgaben und das Inkasso – im Sinne einer behördlichen Aufgabe – durch den Kanton ausgeführt bzw. erhoben werden müssen. Die übrigen Aufgaben können durchaus an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden (Art. 3, Abs. 1, 1,2,3).	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	
Die für übergeordnete Aufgaben angedachte „kantonale Koordinationsstelle“ soll für die Interessensvertretung nach innen und ausser sowie ein Basis-Marketing zuständig sein. Ob diese Aufgaben die jetzige Organisation NWT oder eine lokale Tourismusorganisation wahrnimmt, lassen wir zum heutigen Zeitpunkt offen. Auf keinen Fall stimmen wir einer Integration in die Verwaltung zu. Wie schon bei der Wirtschaftsförderung vertreten wir nach wie vor die Meinung: Die Wirtschaft soll die Wirtschaft und die Tourismusbranche soll den Tourismus fördern. Es sei hier festgehalten, dass die aktuelle Organisation NWT mit den Aktivitäten „Bergbahnen 2013“, „Aussichtspunkte 2014“ und „Leiterispiel 2015“ – trotz geringen Mitteln – sehr professionelle, erfolgreiche und vor allem ehrenamtliche Promotionen für den Kanton Nidwalden lanciert hat.	SVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Ennetmoos ist daran interessiert, weiterhin die kommunalen Tourismusabgaben selbstständig zu veranlagern und zu erheben.	EMO	Wird zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus ist es richtig, dass der Kanton die Führung und Kontrolle über die kantonale Tourismusförderung übernimmt.	NGV	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir sind der Meinung, dass der Kanton diese Aufgaben übernehmen soll und somit für die nötige Kontinuität sorgt. Wir begrüssen ein Tourismusforum mit Vertretern aller wichtigen Entscheidungsträger, die die strategischen Entscheide gemeinsam erarbeiten.	JCVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Kanton soll bei einer allfälligen Delegation der Aufgaben neutrale Leistungserbringer beauftragen – oder diese Aufgaben selber erbringen. Damit verhindert er den Einfluss von Partikularinteressen.	STA	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Kanton soll die aufgelisteten Aufgaben aber auch tatsächlich übernehmen und nicht wiederum delegieren; Abs. 3 ist zu streichen.	TS	Die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben wird beibehalten.
Art. 3, Abs. 3 (ersatzlos streichen) Eine Delegation an Dritte lehnen wir ab. Die Aufgaben, wie sie in den Absätzen 1 und 2 aufgeführt sind, können vom Kanton am	GN	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Besten neutralausgeführt werden. Wir sehen die Angliederung bei der Wirtschaftsförderung thematisch als sinnvoll. So können Synergien und personelle Ressourcen optimal genutzt werden.</p> <p>Wie wir schon in der letzten Vernehmlassung verlangt haben, ist die Veranlagung und das Inkasso der Tourismusabgaben von einer kantonalen Stelle und darf nicht an Dritte delegiert werden. Dieses Vorgehen garantiert den gesicherten Vollzug in Bezug auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Zudem erleichtern die beim Kanton bestehenden Abläufe und die vorhandene Infrastruktur den Vollzug, was bei dem heterogenen Kreis von Abgabepflichtigen von grossem Vorteil ist.</p>		
<p>Bei Art. 3.2. ist es wichtig, das Nidwalden Tourismus die Synergien des Powerbrands Luzern clever nutzt.</p>	zb	Die Zusammenarbeit über die Gemeinde- und Kantons Grenzen hinweg ist zentral.
<p>Es ist am Regierungsrat, eine touristische Koordinationsstelle zu bestimmen, welche paritätisch aus den Leistungsträgern besetzt ist. Es ist wichtig, dass als Entscheidungsträger Vertreter der Gemeinden nach klar definierten Kriterien vertreten sind. Gastro-, Bergbahnbetriebe sowie Parahotellerie und Hotels sollen auch vertreten sein. Zudem ist eine Art „Tourismusforum“ anzustreben, an welchem wichtige, strategische Entscheide gemeinsam erarbeitet werden (Umsetzung von Marketingmassnahmen in Anlehnungen ST oder LT).</p>	EMT, BUO, EBÜ, TDALWI, RKLEW	Die Zusammenarbeit über die Gemeinde- und Kantons Grenzen hinweg ist zentral. Der Regierungsrat unterstützt die Gründung u.a. eines Marketingrates zur Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden, Regionen und der kantonalen Tourismusorganisation.
<p>Grundsätzlich finden wir es wichtig und richtig, dass die Gemeinden ihre Mittel zusammen mit den Leistungsträgern im Ort nach eigenen Bedürfnissen planen und einsetzen können. Für übergeordnete Anliegen ist es aber ebenso wichtig, dass eine kantonale Stelle vorhanden ist, welche Koordinations- und Informationsaufgaben (gegen innen und aussen) übernimmt. Siehe auch 6.1.1. und 6.1.2. des Konzepts zur Förderung des Tourismus in Nidwalden.</p>	BBEAG	
<p>Es ist am Regierungsrat, eine touristische Koordinationsstelle zu bestimmen, welche paritätisch aus den Leistungsträgern besetzt ist. Es ist zudem weiter wichtig, dass als Entscheidungsträger Vertreter der Gemeinden nach klar definierten Kriterien vertreten sind. Gastro-, Bergbahnbetriebe sowie Parahotellerie und Hotels sollen auch vertreten sein. Zudem ist eine Art „Tourismusforum“ (Beirat) anzustreben, an welchen wichtigen strategischen Entscheide gemeinsam erarbeitet werden (Umsetzung von Marketingmassnahmen in Anlehnungen ST oder LT).</p>	BBEAG	
<p>Für die übrigen Arbeiten gemäss Art. 3 begrünnen wir ein Tourismusforum mit Vertretern aller wichtigen Entscheidungsträger, die die strategischen Entscheide gemeinsam erarbeiten</p>	CVP	
<p>Die Mittelverwendung darf nicht ausschliesslich an eine kantonale Vermarktungsorganisation erfolgen, sondern muss zu mindestens (100% + Anteil Kanton) an diejenige Organisation übertragen werden, welche die Vermarktung des Erlebnisraumes Engelberg-Trübsee-Engelbergertal macht (z.Zt. Engelberg-Titlis-Tourismus AG und Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG).</p> <p>Da Nidwalden keine touristische Marke ist und sein wird, sind Basismarketingaufgaben (Begriff wäre zu definieren) durch bspw. Nidwalden Tourismus für unsere Organisation ohne Nutzen.</p>	BET	Aufgrund des föderalen Ansatzes gibt es keinen gesetzlichen Mittelrückfluss aus dem kantonalen Tourismusfonds.
<p>Zu Berücksichtigen ist beim Art. 11, dass jenen Organisationen, welche weitere überkantonale Kooperationen abschliessen können wie mit Uri und Engelberg, ebenfalls einen Anteil für einen Grundauftrag und die Vermarktung zur Verfügung stehen soll, da auch diese Organisationen mit ihren Leistungsvereinbarungen den Grundauftrag der kantonalen Organisation/Dachorganisation sinngemäss ergänzen!</p>	VTWOL, WOL	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Die Gebühren/Kosten gemäss Art. 43 sollen über den Kantonsbeitrag und dem Tourismusfonds abgerechnet werden, da diese Aufgabe eine übergeordnete Angelegenheit ist, alle betrifft und schon anteilmässig finanziert wird!	VTWOL, WOL	Die Verrechnung der Kosten des Inkassos gewährleistet, dass allseits das Interesse besteht, das Gesetz möglichst schlank und praktikabel zur Umsetzung zu halten.
Ein „Bürokratiemonster“ ist unter allen Umständen zu vermeiden, damit wirklich möglichst viele Mittel dem Tourismus zu Gute kommen. Vorgängige Kostenschätzungen für die vorgenannten Aufgaben liegen leider nicht vor, sind aber im Rahmen der Beratungen im Landrat noch vorzulegen.	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	Die budgetierten Kosten werden im Bericht ergänzt.
Die Kosten für die Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 3 sind nicht abzuschätzen, werden aber gegenüber der jetzigen ehrenamtlichen Arbeit der örtlichen Vereine massiv zunehmen. Die Überwälzung dieser Kosten auf die Vereine werden ihre Mittel massiv schmälern.	CVP	Wird zur Kenntnis genommen.

NEIN	ETT	
Mit den vorgesehenen Mitteln stellt sich die Frage ob der Kanton den sich gestellten Aufgaben gerecht werden kann insbesondere ob ein Basismarketing notwendig ist. Beim Kanton NW handelt es sich nicht um eine touristische Marke. Da Touristen in Erlebnisräumen und nicht in Kantonsgrenzen denken, macht es wenig Sinn dies anzustreben und ist finanziell sehr aufwendig. Für ETT ist es des Weiteren nicht ersichtlich warum die Gelder vollumfänglich für das Basismarketing für den Kanton eingesetzt wird und nicht auch Kooperationen wie jene mit Tourismus Wolfenschiessen und ETT alimentiert werden.	ETT	Aufgrund des föderalen Ansatzes gibt es kein Mittelrückfluss aus dem kantonalen Tourismusfonds. Die Zusammenarbeit über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg ist zentral.

3.2.3 Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit den auf der kantonalen Stufe angesiedelten Leistungsträgern (Art. 5)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Zb Zentralbahn AG	JA DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, EBÜ, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, FDP, BMHER, HStS, NGV; BUO, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, VTWOL, WOL, GN, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, HAWOL, REV, BET, RKLEW, STA, SVP	
PostAuto AG	JA DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, EBÜ, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, GN, BUO, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, VTWOL, WOL,	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, HA-WOL, REV, BET, ETT, RKLEW, STA, SVP	
Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG	JA DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, E-BÜ, NWT, EBÜ, LSBDaNi, TMR, HSEMT, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BUO, BeStEMT, BüRES, VTWOL, WOL, GN, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, HA-WOL, REV, BET, ETT, RKLEW, STA, SVP	
Taxiunternehmen	JA DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, EBÜ, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, BMHER, HStS, BUO, NGV, GANW, SST, GN, BeStEMT, BüRES, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, HA-WOL, REV, BET, ETT, RKLEW, STA, SVP	
Betriebe des Bürgenstock Resorts	JA DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, EBÜ, NWT, LSBDaNi, TMR, öV, HSEMT, BMHER, HStS, BUO, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, VTWOL, WOL, GN, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, REV, BET, ETT, RKLEW, STA, SVP	
Das Vorhaben, die Abgaben kantonaler Leistungserbringer wie z.B. ZB, SGV, Postauto und Bürgenstock Resort, direkt mit dem Kanton zu „veranlagen“ können wir nachvollziehen. Hier sind aber Präzisierungen über die Mittelverwendung notwendig.	SVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Es profitieren alle vom Tourismus und sollen entsprechend ihren Beitrag zur Finanzierung leisten.	NGV	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Zentralbahn kann im Grundsatz den Einbezug der Transportunternehmen nachvollziehen. Die Abgaben werden nach ersten Berechnungen in einem ähnlichen Rahmen sein wie bei Obwalden	zb	Wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Tourismus. Es wird eine Frage des Leistungsumfanges sein, welche durch die Geschäftsstelle definiert wird, ob der Return on Investment für die Zentralbahn stimmen wird.		
In Anbetracht der enormen Investition für das Bürgenstock Resort und der Tatsache, dass das Resort in den ersten 5 Jahren voraussichtlich einen operativen Verlust schreiben wird, soll das Resort während den ersten 5 Betriebsjahren nach Eröffnung (voraussichtlich bis Ende 2021) von der Abgabe befreit seien.	BÜRES	Die überwiegend umsatzabhängigen Abgaben erfordern keine Befreiung für die ersten Betriebsjahre.
Der Abgabefuss gemäss Art.6, Abs.2 sollte nicht mit fest 0.6 Einheiten verankert sein, sondern durch den Regierungsrat markt- und bedarfsgerecht festgelegt werden können, wie dies kommunal die Gemeinden auch vornehmen können.	VTWOL, WOL	Der kantonale Abgabefuss muss im Gesetz festgeschrieben werden (Abgaben und Steuern liegen in der Kompetenz des Landrates).
Uns ist bewusst, dass so eine „LEX Bürgenstock“ geschaffen wird. Hier erwarten wir zumindest eine offene Kommunikation z.B. zu Händen des Tourismusforums, was „am Berg“ mit den jährlich zu erwartenden Fr. 750'000.00 geschehen wird – 150'000 Logiernächte a Fr. 5.00, welche gemäss Art. 37 des TFG vor Ort eingesetzt werden sollen.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, BBEAG, RKLEW	Der Regierungsrat schliesst eine Leistungsvereinbarung über die Verwendung der Mittel ab.
Insgesamt erwarten wir eine präzisere Aussage betreffend den zu erwartenden Mitteln, welche von diesen Leistungsträgern im Detail erbracht werden. Die bisher kommunizierten total Fr. 100'000.00 erachten wir als wage.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, BBEAG, RKLEW	Die zu erwartenden Einnahmen der kantonalen Tourismusabgaben werden im Bericht dargelegt.
Es ist sehr wichtig, dass die Vereinbarung mit dem Bürgenstock Resort im Tourismusforum mit allen wichtigen Partnern erarbeitet und realisiert wird. Eine offene Kommunikation über die Verwendung der Mittel gemäss Art. 37 im Interesse des ganzen Kantons ist äusserst wichtig.	CVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Es macht absolut Sinn, dass diese Leistungsträger eine Tourismusabgabe an den Kanton leisten. Über die Mittelverwendung muss eine Vereinbarung getroffen werden, die periodische Anpassungen benötigt.	JCVP	Ist so vorgesehen.
Der grösste Teil des Freizeitverkehrs, besonders aus Fernländern, nutzt die Zentralbahn um in den Erlebnisraum Engelberg Wolfenschiessen zu gelangen. Deshalb der Grossteil der Mittel der zb Zentralbahn AG in den Erlebnisraum Engelberg Wolfenschiessen zurückfliessen.	BET	Auf die komplizierte Aufschlüsselung der Einnahmen der auf kantonaler Stufe angesiedelten Leistungsträger wird bewusst verzichtet.

zb Zentralbahn AG	NEIN	ETT	
Der grösste Teil des Freizeitverkehrs besonders aus Fernländern nutzt die Zentralbahn um in den Erlebnisraum Engelberg Wolfenschiessen zu gelangen. Es stellt sich die Frage warum die Gelder welche die ZB entrichtet auf für das Basismarketing für den Kanton NW eingesetzt werden und nicht anteilmässig in den Erlebnisraum Engelberg Wolfenschiessen zurückfliessen.		ETT	Auf die komplizierte Aufschlüsselung der Einnahmen der auf kantonaler Stufe angesiedelten Leistungsträger wird bewusst verzichtet.
PostAuto AG	NEIN		
Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG	NEIN		
Taxiunternehmen	NEIN		
Betriebe des Bürgenstock Resorts	NEIN		
Im Weiteren stellt sich uns auch die Frage, warum fünf explizite		HER	Die Aufteilung der Ein-

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Unternehmungen (Zentralbahn, Busbetriebe, Schifffahrtsgesellschaft, Taxiunternehmen, Bürgenstock Ressor) ihre Abgaben dem Kanton entrichten.		nahmen der auf kantonalen Stufe angesiedelten Leistungsträger würde nur unnötige Bürokratie verursachen.
Im Weiteren stellt sich die Frage, warum fünf Unternehmungen ihre Abgaben explizit dem Kanton entrichten müssen.	BEC	

3.2.4 Sind Sie einverstanden mit der Höhe und der Berechnung des Kantonsbeitrages (Art. 9)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, EMO, zb, HS, TMR, FDP, NGV, GANW, VTWOL, WOL, CVP, REV, SVP	
Positiv werten wir, dass der Kanton nun bereit ist, Mittel zur Förderung des Tourismus zu sprechen, wie er dies in der Landwirtschaft, der Wirtschaft, beim Bauen, bei der Energie und im Sozialwesen auch macht. Die Bedeutung des Tourismus für den Kanton Nidwalden scheint erkannt. Dass der Beitrag eine Leistungskomponente (50% der Branchen-Eigenleistung, jedoch maximal CHF 300'000 pro Jahr) beinhaltet, ist sinnvoll und wird in anderen Kantonen auch so praktiziert.	SVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir befinden es als richtig, dass eine Leistung der Leistungsträger gewährleistet sein muss. Dadurch wird dem Ergebnis der Eigenverantwortung der Leistungsträger Rechnung getragen.	FDP, GANW	Wird zur Kenntnis genommen.
Grundsätzlich darf der Höchstbetrag von CHF 300'000 als eher bescheiden gewertet werden, wenn der Tourismus als wirtschaftlich bedeutender Faktor anerkannt ist.	CVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Mit dem Kantonsbeitrag steht der Kanton zum Bekenntnis, dass der Tourismus von wirtschaftlicher Bedeutung ist.	DAL, EMO, VTWOL, WOL	Wird zur Kenntnis genommen.
Ein höherer Betrag wäre wünschenswert und auch zeitgemäss, siehe auch andere touristisch ähnliche Kantone...	VTWOL, WOL	Wird zur Kenntnis genommen.
Mit einem Beitrag von maximal Fr. 300'000 steht der Kanton nur minimal zum Tourismus im Kanton Nidwalden, was wir bedauern.	EMT	Wird zur Kenntnis genommen.
Wegen der jährlich neu festzulegenden Höhe der Abgabe, nach Abschluss des Vorjahres, besteht keine Planungssicherheit für das kantonale Basismarketing und die übrigen kantonalen Aufgaben.	CVP	Wie die Erfahrung zeigt, bleiben die einmal festgelegten Abgabefüsse über längere Zeit bestehen. Es besteht somit Planungssicherheit.
Wir betrachten die maximal Fr. 300'000.- als das Minimum der kantonalen Tourismusförderung, zumal dieser Betrag nur erreicht wird, wenn alle Gemeinden aktiv und mit Überzeugung zur Tourismusförderung stehen und den Abgabefuss mehrheitlich bei 1.00 Einheiten ansetzen.	CVP	Die Koppelung des Kantonsbeitrages an die Eigenleistungen wird als unabdingbar erachtet und deshalb beibehalten.
Es ist davon auszugehen, dass der maximale Kantonsbeitrag von Fr. 300'000.00 nur schwierig erreicht werden kann. Die Berechnung der Maximalleistung basiert auf der Basis, dass die Gemeinden praktisch allesamt den Maximalabgabefuss von 1.00 Einheiten einsetzen müssten. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kanton Nidwalden bei den unter Frage 3 erwähnten Leistungsträgern einen Abgabefuss von 0.60 Einheiten anwenden wird.	EMT	Angerechnet werden nicht nur kommunale Abgaben sondern auch Gemeindebeiträge und die kantonalen Abgaben.
Es müsste geprüft werden, ob neue touristische Angebote und Inf-	REV	Eine entsprechende

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>rastrukturvorhaben nicht prozentual zur Investition, der Gemeinde angerechnet werden könnten.</p> <p>So könnte ein Instrument geschaffen werden, dass Leistungen durch innovative Gemeinden honoriert und somit die Tourismusaktivitäten im ganzen Gebiet verbessert würden.</p>		Regelung zur Anrechnung weiterer Leistungen der Gemeinden führt zu weit. Innovationen werden zudem schon aus Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) gefördert.
Zudem wird die sich noch neu zu wählende Organisation primär von den zuvor erbrachten Geldleistungen der zahlungswilligen Gemeinden und Leistungsträgern finanzieren, die Aufgabe der neu zu bestimmenden Organisation wird aber Marketing für den Kanton Nidwalden betreiben, wovon alle Gemeinden profitieren werden.	EMT	Es soll ein minimaler Abgabefuss von 0.4 eingeführt werden.

NEIN	ODO, LSBDaNi, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, EBÜ, SST, BUO, BeStEMT, BüRES, TDALWI, BBEAG, JCVP, GN, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, HAWOL, BET, ETT, RKLEW, STA	
<p>Der maximale Beitrag des Kantons von CHF 300'000.- ist zu tief. Die Gefahr ist gross, dass das wenige Geld lediglich für Personal und Verwaltungskosten gebraucht wird und nicht im Marketing ankommt.</p> <p>Im Weiteren gibt es in der Vermarktung Wirkungsschwellen, d.h. erst bei einem Einsatz von Mitteln über der Wirkungsschwelle wird im Markt eine Wirkung erzielt (dies ist abhängig vom Markt und von den gewählten Kommunikationskanälen). Mit diesen Mitteln erzielt man keine touristisch nachhaltige Wirkung! Der Kantonsbeitrag sollte mindestens verdoppelt werden und nicht plafoniert!</p>	BET	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Maximalbetrag von Fr. 300'000.- stellt für uns besonders im Vergleich mit anderen Kantonen ein absolutes Minimum dar. Aufgrund der heutigen Finanzlage können wir den bescheidenen Mitteleinsatz aber verstehen. Allerdings ist es fraglich, ob der Betrag jedes Jahr neu definiert werden muss. Dadurch besteht für die Beteiligten keine Planungssicherheit.	JCVP	Wie die Erfahrung zeigt, bleiben die einmal festgelegten Abgabefüsse über längere Zeit bestehen. Es besteht somit Planungssicherheit.
Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten ist der Gemeinderat der Meinung, dass der Kantonsbeitrag fix bei Fr. 300'000.- liegt. Damit zeigt der Kanton, dass es sich beim Tourismus um einen wichtigen Wirtschaftszweig handelt, den es gilt für die Zukunft zu unterstützen.	ODO	
Der Betrag von Fr. 300'000.- sollte vom Kanton zugesichert werden, nicht abhängig machen von den anderen Beiträgen.	LSBDaNi	
Um die vielfältigen Aufgaben der kantonalen Tourismusorganisation professionell bewältigen zu können, braucht es einerseits eine Planungssicherheit und andererseits einen indexierten Mindestbetrag vor Fr. 200'000.-.	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	Mit dem minimalen Abgabefuss von 0.4 erübrigt sich die Einführung einer Untergrenze beim Kantonsbeitrag.
Es soll ein Minimalbeitrag des Kantons festgehalten werden, z.B. von CHF 200'000.-, ebenfalls indexiert. Dies soll verhindern, dass in wirtschaftlich schlechten Zeiten (Rezessionen), wo voraussichtlich tiefere Einnahmen aus Gemeinden und Leistungsträgern zu erwarten sind, mindestens eine minimale Tourismusförderung beibehalten werden kann (Planungssicherheit).	BüRES	
Der maximale Kantons-Beitrag darf sich nicht auf die CHF	SST	Der maximale Kan-

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
300'000.- beschränken. Der Beitrag des Kantons beträgt 50 % der Summe aus den kommunalen und kantonalen Beiträgen (nach oben offen).		tonsbeitrag wird als unabdingbar erachtet und deshalb beibehalten.
Die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Tourismusförderung befürworten wir und begrünnen die Kopplung des Kantonsbeitrages an die Abgaben der verschiedenen abgabepflichtigen Branchen. Die Festsetzung eines bestimmten Betrages auf Gesetzesstufe erachten wir als zu starr. Wir beantragen, den konkreten Betrag von Fr. 300'000 zu streichen.	GN	Der maximale Kantonsbeitrag wird als unabdingbar erachtet und deshalb beibehalten.
Mit einem Beitrag von maximal Fr. 300'000 steht der Kanton nur minimal zum Tourismus im Kanton Nidwalden, was wir bedauern. Es ist davon auszugehen, dass der maximale Kantonsbeitrag von Fr. 300'000.00 nur schwierig erreicht werden kann. Die Berechnung der Maximalleistung basiert auf der Basis, dass die Gemeinden praktisch allesamt den Maximalabgabefuss von 1.00 Einheiten einsetzen müssten. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kanton Nidwalden bei den unter Frage 3 erwähnten Leistungsträgern einen Abgabefuss von 0.60 Einheiten anwenden wird.	EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Angerechnet werden nicht nur kommunale Abgaben sondern auch Gemeindebeiträge und die kantonalen Abgaben.
Der maximale Beitrag des Kantons von CHF 300'000 spiegelt das politische Gewicht des Tourismus für den Kanton wieder. Es ist begrünnenswert, dass der Kanton NW den Tourismus unterstützt aber aus Sicht von ETT reicht der Beitrag nicht aus um den Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere da eine übergeordnete Tourismusorganisation für den Kanton NW aus Sicht ETT keinen Sinn macht (Erlebnisraum versus Kantonsgrenzen). Selbst ETT mit einem Budget von CHF 8 Mil. mit starken Leistungsträgern kämpft mit knappen Ressourcen im touristischen Wettbewerb. Die Gefahr ist gross, dass das wenige Geld für lediglich für Personal und Verwaltungskosten gebraucht wird und wenig im Marketing ankommt.	ETT	
Es ist davon auszugehen, dass der maximale Kantonsbeitrag von CHF 300'000.00 unter keinen Umständen erreicht werden kann. Die Berechnung der Maximalleistung basiert auf der Basis, dass die Gemeinden praktisch allesamt den Maximalabgabefuss von 1.00 Einheiten einsetzen müssten. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kanton Nidwalden bei den unter Frage 3 erwähnten Leistungsträgern einen Abgabefuss von 0.60 Einheiten anwenden wird. Wie sollen die Gemeinden ihren Leistungsträgern einen solch massiv höheren Abgabefuss begründen wollen?	BBEAG	
Die nun vorgelegte Lösung, dass der Kanton einen maximalen Beitrag von höchstens Fr. 300'000.- leistet, stösst beim Gemeinderat auf Unverständnis, zumal sich der Kantonsbeitrag aus 50% des Gesamtbetrages des vorhergehenden Kalenderjahres aus den kommunalen Tourismusabgaben, den kommunalen Beiträgen zur Förderung des Tourismus und der kantonalen Tourismusabgabe zusammensetzt. Um den vollen Kantonsbeitrag von Fr. 300'000.- auszuschöpfen, ist ein Gesamtbetrag aus den kommunalen Tourismusabgaben, den kommunalen Beiträgen zur Förderung des Tourismus und der kantonalen Tourismusabgabe von ca. Fr. 600'000.- erforderlich. Das Abgabepotential beträgt gemäss kantonalen Erhebungen bei einem Abgabesatz von 100 % ca. Fr. 684'000.-. Der Kantonale Abgabesatz soll gemäss Bericht zur Vernehmlassung 0.6 Einheiten bzw. 60% betragen. Sämtliche 11 Nidwaldner Gemeinden müssten einen Abgabesatz von 100% erheben um den vom Kanton festgelegten maximalen Beitrag von Fr. 300'000.00 auszulösen. Dies erachten wir als unrealistisch, woraus geschlossen werden kann, dass der Kanton den angegebenen Betrag voraussichtlich nie vollumfänglich einsetzen wird.	HER	
Die nun vorliegende Lösung, mit welcher der Kanton einen maximalen Beitrag von höchstens Fr. 300'000.00 leistet, vermag den Gemeinderat Beckenried nicht zu überzeugen, zumal sich der Kan-	BEC	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>tonsbeitrag aus 50 % des Gesamtbetrages des vorhergehenden Kalenderjahres aus den kommunalen Tourismusabgaben, den kommunalen Beiträgen zur Förderung des Tourismus und der kantonalen Tourismusabgabe zusammensetzt. Um den vollen Kantonsbeitrag von Fr. 300'000.00 auszuschöpfen, ist ein Gesamtbeitrag aus den kommunalen Tourismusabgaben, den kommunalen Beiträgen zur Förderung des Tourismus und der kantonalen Tourismusabgabe von rund Fr. 600'000.00 erforderlich. Das Abgabepotential beträgt gemäss kantonalen Erhebungen bei einem Abgabesatz von 100 % rund Fr. 684'000.00. Der Kantonale Abgabesatz soll gemäss Bericht zur Vernehmlassung 0.6 Einheiten bzw. 60 % betragen.</p> <p>Sämtliche 11 Nidwaldner Gemeinden müssten einen Abgabesatz von 100 % erheben, um den vom Kanton festgelegten maximalen Betrag von Fr. 300'000.00 auszulösen. Dies wird als unrealistisch eingestuft. Es ist offensichtlich, dass der Kanton den angegebenen Betrag voraussichtlich nie vollumfänglich einsetzen wird.</p>		
<p>Nichts desto trotz muss der Kanton jährlich die maximal CHF 300'000.00 im Budget aufnehmen, da ja dieser Betrag zur Auszahlung gelangen könnte. Unseres Erachtens sollte der Kantonsbeitrag - welcher im Vergleich zu anderen Kantonen immer noch bescheiden ausfällt - fix gesprochen werden. Auf ein Bonus-/Malus-System ist zu verzichten. Zu bedenken geben wir in diesem Zusammenhang, dass auch die Leistungsvereinbarungen z.B. mit Luzern Tourismus und Schweiz Tourismus bekanntlich auch nicht schwanken, sondern in der Regel über mehrere Jahre fix vereinbart werden.</p>	BBEAG	Die Koppelung des Kantonsbeitrages an die Eigenleistungen wird als unabdingbar erachtet und deshalb beibehalten.
<p>Weiter kann angenommen werden, dass sich durch die Überarbeitung des Tourismusförderungsgesetzes an der heutigen Situation keine markanten Änderungen ergeben werden. Vielmehr noch könnte sich die Situation für die beteiligten Gemeinden und Unternehmungen im Vergleich zu heute noch massiv verschlechtern.</p> <p>Weiter ist es aus unserer Sicht nicht zielführend, wenn sich der Kanton nur beteiligt, wenn auch die Gemeinden beträchtliche Beiträge liefern. Diese Beiträge können nur durch weitere Belastungen der im Tourismus ansässigen Gewerbebetriebe [Beherbergungsbetriebe, Zweitwohnungen, öffentliche Transportunternehmen und Gastwirtschaftsbetriebe] erreicht werden, was aus unserer Sicht wiederum eher existenzgefährdend für einzelne Kleinunternehmungen betrachtet wird. Es gilt den Tourismus zu fördern und nicht mittels zusätzlicher Abgaben zu schwächen. Wir erachten die Vermarktung des Kantons Nidwalden als übergeordnete Aufgabe der Volkswirtschaftsdirektion, bzw. eines Vereins Nidwalden Tourismus.</p> <p>Es fehlt aus unserer Sicht die erforderliche Transparenz und es entsteht eine zusätzliche Bürokratie für die Berechnung der Abgabenhöhe. Die dadurch ausgelösten Kosten sollten besser zur Förderung des Tourismus eingesetzt werden als zur zusätzlichen Belastung der Unternehmungen.</p>	HER	
<p>Weiter kann angenommen werden, dass sich durch die Überarbeitung des Tourismusförderungsgesetzes an der heutigen Situation keine markanten Änderungen ergeben werden. Vielmehr könnte sich die Situation für die beteiligten Gemeinden und Unternehmungen im Vergleich zu heute noch verschlechtern.</p> <p>Es ist nicht zielführend, wenn sich der Kanton nur beteiligt, wenn auch die Gemeinden beträchtliche Beiträge liefern. Diese Beiträge können nur durch weitere Belastungen der im Tourismus ansässigen Gewerbebetriebe (Beherbergungsbetriebe, Zweitwohnungen, öffentliche Transportunternehmen und Gastwirtschaftsbetriebe) erreicht werden, was wiederum eher als existenzgefährdend für einzelne Kleinunternehmungen einzustufen ist. Der Tourismus ist zu fördern und nicht mittels zusätzlichen Abgaben zu schwächen. Die Vermarktung des Kantons Nidwalden ist eine übergeordnete Aufgabe der Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden bzw. eines Ver-</p>	BEC	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
eins Nidwalden Tourismus. Es fehlt die notwendige Transparenz. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine zusätzliche Bürokratie für die Berechnung der Abgabenhöhe entsteht. Die dadurch ausgelösten Kosten sollten besser zur Förderung des Tourismus eingesetzt werden als zur zusätzlichen Belastung der Unternehmungen.		
Dieser wird zukünftig indexiert.	ODO	Eine Indexierung wurde geprüft, jedoch verworfen. Es besteht die Möglichkeit, das Gesetz zu revidieren, wenn ersichtlich wird, dass die Beträge überholt sind.
Diese Indexierung gilt auch für den Maximalbetrag von Fr. 300'000.-.	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	
Da dieses Gesetz vermutlich für die nächsten Jahrzehnte Gültigkeit haben wird, sollte der Maximalbeitrag des Kantons periodisch, z.B. alle 4-5 Jahre, neu beurteilt und festgelegt werden können, um sich an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen zu können. Zumindest sollte der Beitrag indexiert sein.	BüRES	
Beiträge, welche die Tourismuspartner freiwillig und zusätzlich an Tourismusorganisationen leisten, müssen zu den Tourismusabgaben dazugerechnet werden, um den Anteil des Kantonsbeitrags zu berechnen.	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	Eine entsprechende Regelung zur Anrechnung weiterer Leistungen führt zu weit.
Zudem soll im Rahmen des Gesetzes auch antizyklisch gehandelt werden können, je nach Wirtschaftslage und Schwierigkeiten der Tourismusbranche.	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	Antizyklische Massnahmen müssten über andere Instrumente erfolgen (a.o. Beiträge über das ordentliche Budget, Neue Regionalpolitik, Stabilisierungsprogramme des Bundes usw.)
Nehmen aus Abgaben der Leistungsträger (z.B. Schliessung Gottard-Tunnel / Schliessung Schöllenen-Schlucht) ab, nimmt mit dem angedachten System auch die Unterstützung des Kantons ab. Dies darf nicht sein, denn genau in solchen Fällen muss Geld vorhanden sein (Verhalten Kanton Uri bei Schliessung Schöllenen-Schlucht), um entsprechend Werbemassnahmen für den gesamten Kanton zu verstärken. Diese Möglichkeit besteht nur mit einem fixen Betrag. Dass der Kanton in solchen Ausnahmesituationen ausserordentlich, schnell und unbürokratisch zusätzliche Gelder spricht, ist fraglich?	BBEAG	
Dem Kanton muss es möglich sein, seinen Beitrag reduzieren zu können, wenn die touristische Förderung nicht dem Ziel einer Nachhaltigkeit im Sinne von langfristig angelegtem verantwortungsbewusstem Umgang mit den ökonomischen, sozialen und ökologischen Ressourcen, wie einer intakten Landschaft, entspricht. Siehe unsere Forderung nach einem Zielartikel.	GN	Der Kantonsbeitrag orientiert sich einzig an den Eigenleistungen. Auflagen können bei Bedarf in der Leistungsvereinbarung gemacht werden.
Wir plädieren für eine Befreiung der Nicht-MWST-Pflichtigen-Betriebe (siehe Vernehmlassung Art. 22 und 23, 24, 29). Da deren Auswirkungen auf den Kantonsbeitrag nicht bekannt sind, muss allenfalls der Kanton den Ausfall ausgleichen.	GN	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
Dem Prinzip eines von der Eigenleistung der Branche abhängigen Beitrages können wir zustimmen. Die nominelle Limitierung des Betrages auf Gesetzesstufe erachten wir als nicht stufengerecht. Weil wir die Befreiung der nicht MWST-pflichtigen Leistungserbringer von der Tourismusabgabe vorschlagen, ist der Kantonsbeitrag in Kompensation des Ausfalls massvoll auf 70 % der Eigenleistung zu erhöhen.	STA, TS	Der maximale Kantonsbeitrag wird als unabdingbar erachtet und deshalb beibehalten.
Wir empfehlen die Anwendung einer Rahmenkreditierung analog dem LwG, verbunden mit der Pflicht zur regelmässigen Erstattung von Wirkungsberichten.	STA, TS	Der bürokratische Aufwand zur Erstellung der Wirkungsberichte und Rahmenkredite kann durch die einfa-

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
		che Koppelung des Kantonsbeitrages an die Eigenleistungen vermieden werden.
Zudem wird die sich noch neu zu wählende Organisation primär von den zuvor erbrachten Geldleistungen der zahlungswilligen Gemeinden und Leistungsträgern finanzieren, die Aufgabe der neu zu bestimmenden Organisation wird aber Marketing für den Kanton Nidwalden betreiben, wovon alle Gemeinden profitieren werden.	EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Es soll ein minimaler Abgabefuss von 0.4 eingeführt werden.

3.2.5 Sind Sie einverstanden mit dem Kreis der Abgabepflichtigen auf kommunaler Stufe (Art. 14–18)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT; ODO, EMO, zb, HS, EBÜ, LSBDaNi, TMR, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BUO, BVNW, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, BET, ETT, RKLEW	
Wir sind mit dem Kreis der Abgabepflichtigen grundsätzlich einverstanden.	VTWOL, WOL, CVP, DAL, EMT, ODO, EMO, EBÜ, BUO, TDALWI, BBEAG, RKLEW	Wird zur Kenntnis genommen.
Bei der dringend nötigen Überarbeitung des Gastgewerbegesetzes müssen die Arten der diversen Gastwirtschaftsbetriebe überprüft werden.	CVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Grundsätzlich einverstanden. Es gilt jedoch zu überprüfen ob sogenannte Besenbeizen / Alphütten etc. nicht mit einer Pauschale einbezogen werden sollten. Auch sie profitieren von den touristischen Leistungen des Grundauftrages. Wir sind der Meinung, dass der allenfalls kleine Betrag der zu erwarteten Einnahmen nicht rechtfertigt, diese Betriebe auszuschliessen.	REV	Besenbeizen / Alphütten sind bereits einbezogen (Art. 16 Ziff. 3 Gastgewerbegesetz).
Es gilt allerdings den Kreis der Betriebe mit einer Gelegenheitsbewilligung zu überprüfen. Es gibt „Besenbeizen“ mit einer Gelegenheitsbewilligung, welche zwar begrenzte Öffnungszeiten, bzw. nur auf Anmeldung geöffnet haben aber nicht einmalig sind. Es darf in diesen Fällen keine Gelegenheitsbewilligung erteilt werden. Art. 13 Gelegenheitswirtschaft (Gastgewerbegesetz) Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft.	DAL, EMT, ODO, EMO, EBÜ, BUO, TDALWI, BBEAG, RKLEW	Die Aussage ist korrekt. Für Besenbeizen darf keine Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft erteilt werden. Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften erteilt die Gemeinde (Art. 4 Ziff. 1 Gastgewerbegesetz). Sie erhebt dafür eine Abgabe zwischen Fr. 50 und Fr. 400 (Art. 44 Abs. 2 Gastgewerbegesetz).
Es gibt „Besenbeizen“ mit einer Gelegenheitsbewilligung, welche zwar begrenzte Öffnungszeiten, bzw. nur auf Anmeldung geöffnet haben aber nicht einmalig sind. Es darf in diesen Fällen keine Gelegenheitsbewilligung erteilt wer-	EMO	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
den.		
Zudem ist zu berücksichtigen, wie saisonale Tourismusbetriebe (z.B. Alpwirtschaften oder Zimmervermietung in Alphütten während Sommermonaten) bezüglich Abgabepflicht fair zu behandeln sind. Es macht keinen Sinn, dass solche Betriebe mit ganzjährigen Betrieben gleichgestellt sind.	ODO	Berghütten bezahlen gemäss Art. 22 Ziff. 4 eine Abgabe von Fr. 15 pro Bett oder Schlafplatz. Die eingeschränkte Nutzungszeit ist im Tarif bereits berücksichtigt.
Ist die Gastgewerbebewilligung korrekt, sind aus Sicht des Gemeinderates Ennetmoos alle Gastgewerbebetriebe in der Abgabepflicht, welche sich an der Tourismusförderungsabgabe beteiligen sollen.	EMO	Wird zur Kenntnis genommen.
Die Besenbeizen/ Gelegenheitswirtschaften sollen explizit in die Abgabepflicht aufgenommen werden.	FDP, GANW	War bereits in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen.
Art. 18 – Gastwirtschaftsbetriebe Überall dort, wo kommerzielle Gastwirtschaft betrieben wird, sollten Abgaben eingefordert werden. Insbesondere auch bei Restaurants von Altersheimen, Besenbeizen und Gelegenheitswirtschaften. Hier soll eine Gleichbehandlung mit dem Gastgewerbe angestrebt werden.	NGV	War bereits in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen.
Es gilt, den Kreis der Betriebe mit einer Gelegenheitsbewilligung noch zu überprüfen und zu definieren und zwingend das aktuelle Gastgewerbe-Gesetz zu überarbeiten.	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	Besenbeizen / Alphütten sind bereits einbezogen (Art. 16 Ziff. 3 Gastgewerbegesetz).
Bei den Ausnahmen sollen die Altersheime gestrichen werden. Diese verpflegen unterschiedliche Bankette, Leidessen etc.	FDP, GANW	Werden Spital- und Heimrestaurants wie normale Restaurants betrieben, unterstehen sie wie andere Gastwirtschaftsbetriebe der ordentlichen Bewilligungspflicht und müssen entsprechend eine Abgabe entrichten.
Anmerkung Gastwirtschaftsbetriebe: Die Ausgrenzung gemäss Art.18, Abs.2 hinsichtlich des Gastgewerbegesetzes Art.16, Abs.1 +6 sehen wir als nicht mehr zeitgemäss und sinnvoll! Spital- und Heimrestaurants werden heute wie normale Restaurants geführt mit Mittagessen, Bankette und Anlässen. Daher sind diese Betriebe in Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls zu integrieren. Gleiches gilt z.T. auch für Gelegenheitswirtschaften. Weiter profitieren diese ebenfalls von touristischen Leistungen, wie Vermarktung und Bewerbung in den medialen Kanälen. Daher ist von einer Ausgrenzung auch in diesem Fall abzusehen und sollen in Zukunft kantonal abgehandelt werden in Kooperation mit den Gemeinden. Das Gastgewerbegesetz als gesamtes ist äusserst fragwürdig in den Auslegungen und absolut nicht mehr zeitgemäss! Eine Überarbeitung wäre auch in diesem Fall dringend anzudenken und zu forcieren...	VTWOL, WOL	
Zu Beachten gelten die nach neuestem Trend vermieteten Privatwohnungen für Ferienzwecke, wie Couchsurfing, AppRent, usw. Betreff Handhabe ist uns leider auch keine schlaue Idee gekommen, aber eine Meldepflicht sollte vorhanden sein, wie auch eine „Strafgebühr“ gemäss Reglement.	VTWOL, WOL	Die neuen Formen der Vermietung von Privatwohnungen an Touristen werden unter den entgeltlichen Gästezimmern erfasst (Art. 15 Ziff. 3). Die kantonale Inkassostelle ist auf die Meldung aus den Gemeinden angewiesen.
Anmerkung Beherbergungsbetriebe: Bei den Beherbergungsbetrieben sind im Mehrwertsteuersatz von 3.8% der Foodanteil wie Frühstück und Halbpension eingerechnet. Es sollte die Möglichkeit vorhanden sein, diesen Anteil in Abzug	VTWOL, WOL	Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
bringen zu können.		der Abgabe eines Frühstücks (nicht Halbpension!), auch wenn dieses separat berechnet wird (Art. 25. Abs. 4 MWSTG). Der Aufwand für die Ausscheidung des Foodanteils ist im Verhältnis zur angestrebten Verbesserung zu hoch, weshalb auf die Ausscheidung verzichtet wird.
Wir sind einverstanden, wenn die Abgaben für die Abgabepflichtigen auf kommunaler Stufe tief gehalten werden und die Gemeinde dafür einen angemessenen Beitrag aus dem allgemeinen Steuersubstrat bereitstellt. So ist automatisch eine gerechtere Verteilung der Last sichergestellt und es müssen nicht wieder nur diejenigen Betriebe Kosten tragen, welche selber durch ihre Marketingaktivitäten und/oder Investitionen in die private Infrastruktur (Onlinepräsenz, Korporationen, Hotelanierung, Bahnunterhalt etc.) schon einen beträchtlichen Beitrag leisten.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, BBEAG, RKLEW	Wird zur Kenntnis genommen.

NEIN	BüRES, GN, STA, TS	
Personalrestaurants (Mitarbeiter-Kantinen) sollen explizit von einer Abgabe ausgenommen werden.	BüRES	Werden Spital- und Heimrestaurants wie normale Restaurants betrieben, unterstehen sie wie andere Gastwirtschaftsbetriebe der ordentlichen Bewilligungspflicht und müssen entsprechend eine Abgabe entrichten.
Siehe unsere Vernehmlassung Art. 22 und 23, 24, 29	GN	Wird an der entsprechenden Stelle kommentiert.
Wie im Fliesstext zu Art. 22 des Entwurfes bemerkt, postulieren wir den Verzicht auf Abgaben bei all jenen Betrieben, welche die Umsatzschwelle für die MWST nicht erreichen. Die Beschränkung auf MWST-pflichtige Unternehmen entlastet nicht nur die Klein- und Kleinstbetriebe, sondern vermeidet auch grossen Aufwand für die Feststellung und Veranlagung wenig ertragreicher Betriebe.	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen. Zudem ist bereits eine Härtefallregelung für Beherbergungsbetrieben, die keine mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsleistungen erbringen, vorgesehen.

3.2.6 Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit der Überführung der wiederkehrenden Abgaben für Gastwirtschaftsbetriebe vom Gastgewerbegesetz ins Tourismusförderungsgesetz?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, HS, LSBDaNi, TMR, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, EBÜ, FDP, NGV, GANW, SST, BUO, BeStEMT, BüRES, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, GN, BVNW, BVBR, ZBSST, TS, HA-WOL, REV, BET, ETT, RKLEW, STA	
Siehe Bemerkungen bei Frage 5. Gleichbehandlung mit dem Gastgewerbe	NGV	Wird an der entsprechenden Stelle kommentiert.
Absolut und auch zwingend, da diese Abgaben nur so auch sinnvoll sind und somit auch eine Berechtigung haben.	VTWOL, WOL	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir sind mit dem Kreis der Abgabepflichtigen grundsätzlich einverstanden. Bei der dringend nötigen Überarbeitung des Gastgewerbegesetzes müssen die Arten der diversen Gastwirtschaftsbetriebe überprüft werden.	JCVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Es gilt allerdings zu bedenken, dass die Abgabe bisher nicht touristisch, sondern sicherheitspolitisch bzw. polizeilich begründet gewesen ist. Mit der zweckgebundenen Verlagerung der Mittel stehen diese für die Kompensation der polizeilichen Dienstleistungen nicht mehr zur Verfügung.	TS	Wird zur Kenntnis genommen.

NEIN		
-------------	--	--

3.2.7 Sind Sie einverstanden mit der Möglichkeit der Einteilung der Gastronomiebetriebe nach ihrer Abhängigkeit vom Tourismus (Art. 28 Abs. 2)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, ODO, EMO, zb, HS, LSBDaNi, TMR, FDP, NGV, GANW, SST, VTWOL, WOL, BET, ETT	
In Kooperation Gemeinderat/Gastronomiebetrieb eine gute Sache. Die Kategorie „niedrig“ gibt es eigentlich gar nicht, und kann aus der Tabelle entfernt werden.	VTWOL, WOL	Wird zur Kenntnis genommen.

NEIN	EMT, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, EBÜ, BUO, BeStEMT, BüRES, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, GN, BVNW, BVBR,	
-------------	---	--

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	ZBSST, TS, HAWOL, REV, RKLEW, STA	
Wir erachten die Einteilung nach Abhängigkeit vom Tourismus als nicht praktikabel. Jeder Betrieb hat einen gewissen touristischen oder nicht touristischen, sprich lokalen Anteil an Gästen. Eine Einteilung bringt die Gefahr von Missgunst. Wir erachten die Einteilung in Gruppe 2 und 3 für ausreichend, Gruppe 1 ist ersatzlos zu streichen.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Auf die Möglichkeit zur Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe wird verzichtet. Die Betriebe werden einzig durch die Grösse (Anzahl Sitzplätze) in vier Kategorien eingeteilt.
Die Einteilung nach Abhängigkeit vom Tourismus ist nicht praktikabel, unklar, kompliziert. Ja, es löst möglicherweise gar einen unnötigen „Rechtskrieg“ aus.	HSEMT, NWT, BMHER, HSSt	
Die Einteilung nach Abhängigkeit vom Tourismus ist nicht praktikabel, unklar, kompliziert. Ja, es löst möglicherweise gar einen unnötigen „Rechtskrieg“ aus. Mindestens die Gruppe 1 ist ersatzlos zu streichen.	BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	
Wir erachten die Einteilung nach Abhängigkeit vom Tourismus als nicht praktikabel. Jeder Betrieb hat einen gewissen touristischen oder nicht touristischen, sprich lokalen Anteil an Gästen. Eine Einteilung bringt die Gefahr von Missgunst und ist in der Praxis von den Behörden (Gemeinden) auch nicht leicht umzusetzen.	BBEAG	
Wir erachten die Einteilung nach der Abhängigkeit vom Tourismus als nicht praktikabel. Diese Einstufung wäre nicht zu messen und sehr schwierig festzulegen und nicht zu überprüfen. Bei einer Million Tagesgästen und den vielen Übernachtungskunden hat jeder Betrieb einen gewissen touristischen Nutzen.	CVP	
Jeder Gastrobetrieb hat einen touristischen Nutzen, allerdings ist dies schwer festzulegen und kann nicht überprüft werden.	JCVP	
Die Tourismusabhängigkeit der Gastrobetriebe ist eine willkürliche, nicht praktikable Kategorisierung.	GN	
Die Kategorisierung wird in der Praxis erhebliche Probleme verursachen. Wir schlagen den Verzicht vor.	STA, TS	
Die Kosten für die Aushandlung der Einteilung mit jedem einzelnen Betrieb und die zu erwartenden Einsprachen kosten mehr als der allfällige Nutzen der daraus entsteht.	STA	
Der Gemeinderat ist der falsche Entscheidungsträger. Ihnen fehlt die fachliche Kompetenz, über die richtige Einteilung zu entscheiden. Wenn schon eine Einteilung, dann soll sie von einem Fachgremium gemacht werden. Zudem kann eine Einteilung der Gastronomiebetriebe nach Abhängigkeit vom Tourismus ohne konkrete Kriterien nur subjektiv und nicht objektiv sein und wird zu unnötigen Diskussionen führen. Es soll nur ein Abgabesatz je nach Art des Gastronomiebetriebs, erhoben werden. Dieser Abgabesatz soll im Gesetz definiert werden.	BüRES	
Mitarbeiter- oder Personalrestaurants (Kantinen) sollen von einer Abgabe befreit sein.	BüRES	Werden Spital- und Heimrestaurants wie normale Restaurants betrieben, unterstehen sie wie andere Gastwirtschaftsbetriebe der ordentlichen Bewilligungspflicht und müssen entsprechend eine Abgabe entrichten.
Gemäss Artikel 28 werden Tanzflächen bei 0.85m ² als Sitzplatz gerechnet. Tanzende sitzen aber in der Regel auch zwischendurch und sind somit auch integriert. Eine separate Bar/Dancing-Gebühr wäre da sinnvoller.	VTWOL, WOL	Der Einwand wird gutgeheissen. Auf die Anrechnung von Tanzflächen wird verzichtet.

3.2.8 Sind Sie einverstanden mit der kantonalen Abgabepflicht der dem Bürgenstock Resort zugehörigen Betriebe und der ihnen eingeräumten Möglichkeit bzw. Pflicht, eine Kurtaxe beim übernachtenden Gast zu erheben (Art. 33 bis Art. 37)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, HS, TMR, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, EBÜ, FDP, NGV, GANW, SST, BUO, BeStEMT, VTWOL, WOL, TDAL, CVP, REV, BVNW, BBEAG, JCVP, BVBR, ZBSST, HAWOL, BET, ETT, RKLEW	
Im Sinne eines Kompromisses ist der Gemeinderat mit der Lösung „Sonderstatus Bürgenstock“ einverstanden.	DAL, ODO, EMO, BUO, VTWOL, WOL	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Sinne eines Kompromisses ist Emmetten mit der Lösung „Sonderstatus Bürgenstock“ einverstanden. Hier erwarten wir zumindest eine offene Kommunikation, was „am Berg“ mit den jährlich zu erwartenden Fr. 750'000.00 geschehen wird (150'000 Logiernächte à Fr. 5.00, welche gemäss Art. 37 des TFG vor Ort eingesetzt werden sollen).	EMT, EBÜ, TDALWI, RKLEW	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir sind überzeugt, dass alle Regionen im Kanton sich vom Ressort vermarkten können, und profitieren. Die Abgaben des Ressorts sind analog des ganzen Kantons, darum ist diese Ausnahmeregelung zur Beibehaltung der Kurtaxe gerechtfertigt.	FDP, GANW	Wird zur Kenntnis genommen.
Tourismus und Gewerbe werden stark vom neuen Resort profitieren, deshalb ist diese Ausnahmeregelung gerechtfertigt zumal das Bürgenstock Resort selber grosse Marketingmittel einsetzen wird, von denen wiederum alle profitieren werden.	NGV	Wird zur Kenntnis genommen.
Wie bereits erwähnt, ist eine offene Kommunikation über die Verteilung der Mittel vom Bürgenstock dringend nötig.	CVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Hier erwarten wir zumindest eine offene Kommunikation, was „am Berg“ mit den jährlich zu erwartenden CHF 750'000.00 geschehen wird. (150'000 Logiernächte à CHF 5.00, welche gemäss Art. 37 des TFG vor Ort eingesetzt werden sollen.)	BBEAG	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir sind mit dieser Regelung einverstanden. Es ist wichtig, dass das Bürgenstock-Resort direkt beim Gast eine Kurtaxe erheben kann. Auch mit der Höhe von Fr. 5.- sind wir einverstanden.	JCVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Keine Antwort	zb, LSBDaNi	

NEIN	BüRES, GN, STA, TS	
Wir sind damit einverstanden, dass das Bürgenstock Resort eine Kurtaxe erheben kann, bevorzugen aber eine andere Bewertung der Kurtaxe – siehe unter Kapitel 5: Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.	BüRES	Wird an der entsprechenden Stelle kommentiert.
Eine Sonderregelung für das Bürgenstock-Resort lehnen wir ab, weil das eine Ungleichbehandlung der abgabepflichtigen Betriebe bedeutet und der Rechtsgleichheit widersprechen würde.	GN	Die dem Bürgenstock Resort zugeteilten Betriebe zahlen eine Abgabe wie alle anderen Betriebe auch (auf kantonaler Stufe). Der
Die Sonderregelung ist schwer verständlich und widerspricht der	STA	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Rechtsgleichheit.		Sonderstatus beschränkt sich auf die Möglichkeit, eine Kurtaxe zu erheben. Die Einnahmen der Kurtaxe sind wiederum dem übernachtenden Gast im Raum Bürgenstock zuzukommen.
Die Sonderregelung „ad firmam“ widerspricht dem zentralen Grundsatz der Rechtsgleichheit.	TS	
Die Bürgenstock-Bahn ist in die Liste Leistungsträger in Art. 5 aufzunehmen. Siehe oben Punkt 3.	GN	Die Veranlagungsinstanz legt die Zugehörigkeit zum Bürgenstock Resort fest.

3.2.9 Sind Sie einverstanden mit dem Abgabesystem, der Bemessungsgrundlage und den maximalen Abgabesätzen (Art. 20 bis Art. 29)?

(Erläuterung im Fragebogen: Die Abgabesätze legen die gesetzlichen Höchstwerte fest, welche zur Anwendung gelangen, wenn die Gemeinde einen Abgabebuss von 1.0 bzw. 100 % festlegt.)

Bei mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetrieben (gemäss Art. 20, 21 und 26)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, EBÜ, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, GN, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, ETT, RKLEW	
Die vorgeschlagenen Abgabesätze (max. 2%) [Art. 26] sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Diesbezüglich wurde keine Änderung vorgenommen.
Der Ansatz muss auf jeden Fall beibehalten werden, weil nicht 100% zur Anwendung kommt!	BBEAG	Bei den Ansätzen wurden keine Änderungen vorgenommen.
Nur der effektive Transportumsatz des Unternehmens soll berücksichtigt werden, nicht der gesamte Umsatz welcher etliche andere Dienstleistungen inkludieren könnte.	BüRES	Dies ist bereits in der Vernehmlassungsvorlage so vorgesehen.
Für alle Gemeinden muss ein minimaler Abgabesatz von z.B. 0.40 festgelegt werden, sonst besteht die „Gefahr“ von Trittbrettfahrern. (Art. 26)	BüRES	Vorschlag wird so übernommen.
Unter „Beherbergungsbetriebe“ dürfen keine Mitarbeiterunterkünfte mitgezählt werden.	BüRES	Der mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsumsatz ist relevant. Sofern die Beherbergung von Mitarbeitern als Beherbergungsleistungen mit Sondersatz von zurzeit 3.8 % gemäss MWSTG eingestuft wird, fällt sie unter die

		Abgabepflicht.
NEIN	STA, TS, BET	
<p>Die Unterscheidung der „mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe“ und „übrige Hotels“ macht wenig Sinn. Diese leistungsabhängige Erhebung (ähnliche Mechanik wie Kurtaxe) belastet die erfolgreichen und aktiven Unternehmer und begünstigt auslastungsschwache Betriebe. Gewünscht ist eine Kapazitäts-Besteuerung pro Zimmer, welche die aktiven Akteure bevorteilt.</p> <p>Die kapazitätsmässige Abgabe wird in der Schweiz zunehmend eingeführt (letztes Jahr in Engelberg) und wäre kongruent mit den Nachbarregionen.</p>	BET	Die Vernehmlassungsvorlage basiert in diesem Punkt auf der breit akzeptierten umsatzabhängigen Abgabe, welche von der vormaligen Arbeitsgruppe und Nidwalden Tourismus erarbeitet wurde. Eine Rückkehr zu einer Kapazitäts-Besteuerung ist vor diesem Hintergrund nicht opportun.

Bei übrigen Hotels (Fr. 250.- pro Zimmer gemäss Art. 22)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, EBÜ, BMHER, HSStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, BET, RKLEW, ETT	
Übrige Hotels = übrige Beherbergungsbetriebe	SST	„Hotels“ ist korrekt. Es gibt weitere Beherbergungsbetriebe, welche nach anderen Massstäben eine Abgabe leisten (z.B. Berghütten nach Anzahl Betten).
Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Bei den Ansätzen wurden keine Änderungen vorgenommen.
Der Ansatz muss auf jeden Fall beibehalten werden, weil nicht 100% zur Anwendung kommt!	BBEAG	
Bei allen Pauschalen muss eine Reduktion für Einsaisonbetriebe ermöglicht werden, wie sie in Art 29 für die Abgabe der Gastgewerbebetriebe vorgesehen ist.	CVP	Andere entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten wie Berghütten bezahlen gemäss Art. 22 Ziff. 4 eine Abgabe von Fr. 15 pro Bett oder Schlafplatz. Die eingeschränkte Nutzungszeit ist im Tarif bereits berücksichtigt.
Für Einsaisonbetriebe soll eine Reduktion ermöglicht werden.	JCVP	
Kapazitäts-Besteuerung	BET	
NEIN	GN, STA, TS	

Bei privaten Gästezimmern (Fr. 150.- pro Zimmer gemäss Art. 22)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, EBÜ, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, BET, RKLEW, ETT	
Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Bei den Ansätzen wurden keine Änderungen vorgenommen.
Der Ansatz muss auf jeden Fall beibehalten werden, weil nicht 100% zur Anwendung kommt!	BBEAG	
Kapazitäts-Besteuerung	BET	
NEIN	GN, STA, TS	

Bei Campingplätzen (Fr. 150.- pro Standplatz gemäss Art. 22)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, EBÜ, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BüRES, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, BET, RKLEW, ETT	
Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Der Ansatz bei Campingplätzen wurde aus strukturellen Gründen angepasst.
Der Ansatz muss auf jeden Fall beibehalten werden, weil nicht 100% zur Anwendung kommt!	BBEAG	
Kapazitäts-Besteuerung	BET	
NEIN	GN, STA, TS	

Bei Lager / Jugendherbergen oder Berg- und SAC-Hütten (Fr. 15.- pro Bett gemäss Art. 22)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, NWT, LSBDaNi, TMR, HSEMT, EBÜ, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW,	

	BeStEMT, BÜRES, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, BET, RKLEW, ETT	
Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Bei den Ansätzen wurden keine Änderungen vorgenommen.
Der Ansatz muss auf jeden Fall beibehalten werden, weil nicht 100% zur Anwendung kommt!	BBEAG	
Kapazitäts-Besteuerung	BET	
NEIN	SST, GN, STA, TS	

Bei Ferien- und Zweitwohnungen und Ferienhäusern (Fr. 6.- pro m2 Wohnfläche gemäss Art. 23)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, EMT, ODO, EMO, zb, NWT, LSBDaNi, TMR, EBÜ, HSEMT, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BÜRES, BUO, VTWOL, WOL, TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, ZBSST, HAWOL, REV, BET, RKLEW, ETT	
Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Bei den Ansätzen wurden keine Änderungen vorgenommen.
Der Ansatz muss auf jeden Fall beibehalten werden, weil nicht 100% zur Anwendung kommt!	BBEAG	
Kapazitäts-Besteuerung	BET	
NEIN	HEV, GN, BVBR, STA, TS	
<p>Im Bericht zuhanden der Vernehmlassung zum Tourismusförderungsgesetz vom 5. Mai 2015 wird auf S. 11 festgehalten, dass Zweitwohnungen im Rahmen der Abgabe nicht stärker belastet werden sollen als Ferienwohnungen. Bei einer anderen Vorgehensweise entspräche die Abgabe für Zweitwohnungen in gewisser Hinsicht einer Lenkungsabgabe zur Reduktion von kalten Betten.</p> <p>Diese Ausführungen im Bericht dienen zwar als Begründung dafür, weshalb Ferien- und Zweitwohnungen identisch behandelt werden sollen. Es bleibt jedoch die Frage unbeantwortet, weshalb Zweitwohnungen überhaupt mit einer Abgabe belastet werden. Gerade der Tourismuskanton Wallis kennt z.B. eine derartige Abgabe für Zweitwohnungen praktisch nicht (nur die Gemeinde Anniviers hat letztes Jahr als einzige Gemeinde im Kanton eine derartige Abgabe eingeführt). Anderen Orten, wie in Andermatt, werden Zweitwohnungen nur belastet, wenn sie auch tatsächlich zur Übernachtung an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Weggis, Andermatt und Engelberg wollen dagegen offen mit einer Pauschalabgabe pro Wohnung die Zweitwohnungsbesitzer dazu animieren, ihre Wohnung zu vermieten, wenn sie sie nicht selber nutzen. Ein derartiger Eingriff stellt jedoch eine klare Lenkungsabgabe dar.</p> <p>Die Lenkungswirkung liegt in der Tatsache, dass eine Abgabe erhoben wird und nicht darin, dass die Abgabe für Zweitwohnungen</p>	HEV	<p>Zweitwohnungen leisten bereits heute eine Abgabe (bis Fr. 56.- pro Bett und zusätzlich Kur- und Beherbergungstaxe bei entgeltlicher Vermietung). Eine Befreiung von der Abgabepflicht wäre ein Novum.</p> <p>In Obwalden (Engelberg und Sarneraatal) wird ebenfalls eine Abgabe bei Zweitwohnungen erhoben. Viele weitere Tourismusorte kennen die Pauschalierung der Kurtaxe für nicht fremdvermietete Ferienwohnungen (d.h. Zweitwohnungen). Mit der Befreiung der</p>

<p>gleich hoch ist, wie jene für Ferienwohnungen. Der Kanton Nidwalden hat, im Gegensatz zu anderen Schweizer Kantonen, grundsätzlich kein Zweitwohnungsproblem. Dementsprechend braucht es auch keine Lenkungsabgabe zur Reduktion von kalten Betten. Kommt hinzu, dass im Lichte von Art. 75b BV, der im Zuge der erfolgreichen Initiative Franz Webers in unserer Verfassung geschrieben wurde, sich überdies die Frage stellt, ob es überhaupt noch Raum für die Erhebung von Zweitwohnungssteuern im Sinne von Lenkungssteuern resp. reinen Lenkungsabgaben hat.</p> <p>Weiter gilt zu berücksichtigen, dass jeder Eigentümer für sein im Kanton Nidwalden gelegenes Grundstück eine Minimalsteuer zu entrichten hat (vgl. Art. 55 Steuergesetz Nidwalden), wenn deren Betrag höher ausfällt als die Leistung der steuerpflichtigen Person aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer. Diese einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0.30 Promille des Steuerwertes (vgl. Art. 56 Steuergesetz Nidwalden). Mit der zusätzlichen Abgabe von bis zu Fr. 6.00 pro Quadratmeter Wohnfläche, wird der Zweitwohnungsbesitzer einfach nur fiskalisch belastet, obwohl diesbezüglich überhaupt keine Lenkungsnotwendigkeit besteht.</p> <p>Überdies ist zu erwähnen, dass z.B. viele Zweitwohnungsbesitzer ihre Wohnung von Gesetzes wegen gar nicht ganzjährig als Ferienwohnungen zur Verfügung stellen dürfen, weil ihnen das vom Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) explizit verboten wird (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. f BewV). Wenn somit ein Ausländer seine Zweitwohnung vermietet, dann immer nur als Ferienwohnung (nicht ganzjährig), weshalb in diesem Fall eine Abgabe anfällt. Wenn der Ausländer jedoch die Ferienwohnung selbst bewohnt und somit dem Tourismus gar nicht zur Verfügung steht, weshalb muss dann für diese Wohnung eine Abgabe geleistet werden?</p> <p>Die geplante Tourismusabgabe für Zweitwohnungen hat ausschliesslich eine fiskalische Zielsetzung, denn bei einer in den 1990er Jahren in verschiedenen vom Zweitwohnungsbau betroffenen Gemeinden durchgeführten Umfrage konnte offenbar kein Gemeinwesen die ungedeckten Kosten von Zweitwohnungen präzise quantifizieren (vgl. Zweitwohnungen – besser als ihr Ruf?, NZZ 25. September 2008). Die entsprechenden Kosten (z.B. Erschliessung etc.) übernehmen die Zweitwohnungsbesitzer bereits direkt durch die Bezahlung von Kausalabgaben. Eine rein fiskalische Zielsetzung lehnt jedoch der Hauseigentümerverband Nidwalden entschieden ab. Auf eine Erhebung von Abgaben in Bezug auf Zweitwohnungen ist daher zu verzichten.</p>		<p>Zweitwohnungen von der Abgabepflicht würde ein Anreiz geschaffen, Ferienwohnungen leer zu lassen und nicht mehr zu vermieten (Förderung von kalten Betten).</p> <p>Engelberg kennt das selbe Modell und erhebt eine Abgabe von fix Fr. 10 pro Quadratmeter. Nidwalden mit max. Fr. 6 pro Quadratmeter ist moderat.</p> <p>Der Eigentümer einer Zweitwohnung profitiert von der Förderung der touristischen Nachfrage. Eine höhere Nachfrage steigert den Wert einer Zweitwohnung und deren Potential zur entgeltlichen Vermietung an Feriengäste.</p> <p>Mit der Gleichbehandlung von Ferien- und Zweitwohnung kann der administrative Aufwand um ein vielfaches reduziert werden (keine Abgrenzungsprobleme!).</p> <p>Eigentümer von Ferienwohnungen zahlen ebenfalls Steuern. Auch Hotels, Bahnen usw. zahlen Steuern. Diese müssen alle trotzdem eine Abgabe leisten.</p>
<p>Die vorgeschlagenen Abgabesätze für Ferienwohnungen von Fr. 6.-- pro m² Wohnfläche entsprechen in unserem Fall einer Verdoppelung der bisherigen Kur- und Beherbergungstaxen. Unserem Betrieb, der ortsansässig Einkommenssteuern bezahlt, wird eine zusätzliche Abgabe aufgebürdet, die gegenüber anderen Gewerbetreibenden eine Wettbewerbsverzerrung darstellt und besonders bei den derzeit schwierigen Rahmenbedingungen (Eurokrise) zusätzlich stark belastet. Mit einer Abgabe von Fr. 3.-- pro m² könnten wir uns arrangieren.</p>	BVBR	<p>Der Ansatz von Fr. 6.- pro Quadratmeter (bzw. Fr. 150 pro Zimmer) entspricht dem vom Bauernverband gemäss Stellungnahme vom 9. November 2011 selber vorgeschlagenen Betrag für Parahotelleriebetriebe.</p>

Bei Transportunternehmungen (gemäss Art. 24 bis Art. 27)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>JA</p>	<p>DAL, EMT, ODO, EMO, TMR, NWT, HSEMT, BMHER, HStS, EBÜ, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BUO, VTWOL, WOL,</p>	

	TDALWI, CVP, BBEAG, JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, BET, RKLEW, ETT, zb	
Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Bei den Ansätzen wurden keine Änderungen vorgenommen.
Die Transportunternehmen sind mit dem Vorschlag insofern einverstanden, wenn der Satz von 0.60 Einheiten angewendet wird. Diese Berechnung ist in etwa Deckungsgleich mit dem alten Vorschlag bei einer Abgabe von 4 Promille des Verkehrsertrages. Ein Rechenbeispiel: Bei 5 Mio. Verkehrsertrag ergibt bei 4 Promille CHF 20'000.00, mit dem aktuellen Vorschlag beim Satz von 0.60 Einheiten ergibt bei der gleichen Rechnung eine Abgabe von CHF 18'000.00. Die BBE AG betrachtet diesen Betrag im neuen TFG (jetzt wo die Gelder in der Region bleiben) als „Werbebeitrag“ und nicht mehr als Abgabe wie beim ersten Vorschlag, wo nicht genau definiert war, wie die Gelder eingesetzt werden.	BBEAG	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Grundsatz einverstanden.	BET	Wird zur Kenntnis genommen.
NEIN	LSBDaNi, BüRES, GN, STA, TS, BET	
TU mit öV sollten einen Pauschalabzug auf den touristischen Abgabe-Umsatz machen können.	LSBDaNi	Der Anteil Pendelverkehr kann sehr unterschiedlich sein, womit ein fixer Abzug nicht sachgerecht wäre.
Bemerkung zu Art. 24: wie werden „touristische Transportleistungen“ definiert oder von sonstigen Transportleistungen differenziert? Jede Bergbahn oder auch die Zentralbahn werden sowohl Touristen als auch Nicht-Touristen und Waren befördern. Wie soll hier der Abgabepflichtige Umsatz vom Gesamtumsatz durch die Veranlagungsinstanz definiert werden?	BüRES	Die Definition der touristischen Verkehrsleistung findet sich im Bericht im Kapitel „Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen“ (vgl. Kommentare zum Art. 7).
Die leistungsabhängige Abgabe ist ein Systembruch! Auch hier wäre eine Kapazitäts-Besteuerung gewünscht; Kapazitätsbesteuierungsansätze wären Höhe/Länge/Art/Saison der Transportanlage.	BET	Die Abgabe bei mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben und Transportunternehmen werden nach demselben Abgabesystem bemessen.
Es macht keinen Sinn, wenn zum Beispiel die Zentralbahn, welche bereits durch die öffentliche Hand subventioniert wird bzw. deren Leistungen durch die öffentliche Hand bestellt werden, dem Kanton am Schluss wieder Abgaben entrichten.	HER, BEC	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.

Bei Gastwirtschaftsbetrieben (gemäss Art. 28 und Art. 29)?

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
JA	DAL, ODO, EMO, zb, LSBDaNi, TMR, HSEMT, NWT, BMHER, HStS, FDP, NGV, GANW, SST, BeStEMT, BUO, CVP, VTWOL, WOL,	

	JCVP, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL, REV, BET, ETT	
Dass Tanzflächen als Sitzplätze berechnet werden, ist für uns nicht nachvollziehbar. Tänzer/Tanzpaare besetzen im Normalfall zusätzlich noch einen Sitzplatz und das ist deshalb eine Doppelbelastung (Art. 29).	NGV	Der Einwand wird gutgeheissen. Auf die Anrechnung von Tanzflächen wird verzichtet
Die Tanzfläche soll nicht auf Sitzplätze berechnet werden. Tanzende Leute brauchen trotzdem einen Sitzplatz, diese würden doppelt berechnet.	GANW	
Die hier vorgesehene Reduktion für Einsaisonbetriebe muss auch für die obigen Pauschalen angewendet werden.	CVP	Andere entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten wie Berghütten bezahlen gemäss Art. 22 Ziff. 4 eine Abgabe von Fr. 15 pro Bett oder Schlafplatz. Die eingeschränkte Nutzungszeit ist im Tarif bereits berücksichtigt.
Kapazitäts-Besteuerung	BET	
NEIN	EMT, EBÜ, BÜRES, TDALWI, BBEAG, GN, STA, TS, RKLEW	
Siehe auch Bemerkungen oben unter Pkt. 7. / Art. 29: Es soll keine Abhängigkeit vom Tourismus ermittelt oder unterschieden werden (auch bei Hotels wird keine Tourismusabhängigkeit ermittelt obwohl nicht jedes Hotelzimmer immer durch Touristen belegt wird).	BÜRES	Auf die Möglichkeit zur Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe wird verzichtet. Die Betriebe werden einzig durch die Grösse (Anzahl Sitzplätze) in vier Kategorien eingeteilt.
Auf eine Kategorisierung ist zu verzichten.	BBEAG	
Es soll nur ein Abgabesatz pro Betriebstyp veranlagt werden. Nicht-dauernd benutzte Säle sollen nach einer Bankett oder Essensbestellung bemessen werden.	BÜRES	Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der anrechenbaren Sitzplätze.
Tanzflächen sollen gar nicht mit eingerechnet werden da die Nutzer schon über die Sitzplätze gezahlt werden	BÜRES	Der Einwand wird gutgeheissen. Auf die Anrechnung von Tanzflächen wird verzichtet.

Allgemeine Bemerkungen zu den Abgabesystemen, den Bemessungsgrundlagen und den maximalen Abgabesätzen

Siehe Frage 7: Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	BUO	
Die vorgeschlagenen Abgabesätze sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden (siehe Art. 7)	HSEMT, NWT, BMHER, HSTs, BeStEMT, TDALWI	Bei den Ansätzen wurden keine Änderungen vorgenommen.
Generell sind alle Sätze zu indexieren und alle 5 Jahre anzupassen. Start g 1.1.2017 bei 100 %.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, BBEAG, BVNW, ZBSST, HAWOL, RKLEW	Eine Indexierung wurde geprüft, jedoch verworfen. Es besteht die Möglichkeit, das Gesetz zu revidieren, wenn ersichtlich wird, dass die Beträge überholt sind.
Wir schlagen vor, touristische Betriebe bzw. deren Anteile aus dem Tourismus erst und allein dann mit der Tourismusabgabe zu belas-	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tou-

ten, wenn die Erträge den Schwellenwert der Mehrwertsteuerpflicht erreichen. Der Verwaltungsaufwand für das Erfassen all jener kleinen und kleinsten Leistungen, die unter dem Schwellenwert liegen, ist unverhältnismässig, wirkt auf die Initiative hemmend und ist letztlich kontraproduktiv (s. dazu unsere Überlegungen im Fliesstext).		rismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
Es soll einen Mindestbetrag als Tourismus-Abgabe eingeführt werden von 300.- Fr. Wir haben viele kleine Betriebe, wie Bahnen, welche mehr Aufwand schaffen würden in der Veranlagung, Erhebung der Daten usw. als Ertrag bringen. Dieser Mindestbetrag müsste dann wieder von anderen getragen werden. Mit diesem Kantonssystem profitieren schlussendlich alle und daher ist ein Mindestbetrag mehr als gerechtfertigt.	VTWOL, WOL	Auf die Einführung einer Mindestabgabe wird verzichtet.

3.3 Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Wir hoffen, dass mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf endlich das neue Tourismusförderungsgesetz realisiert werden kann.	JCVP	Wird zur Kenntnis genommen.
Für unser Unternehmen darf die Einführung dieser neuen und zusätzlichen Abgabe nicht lediglich eine neue Steuer sein, sondern muss einen Mehrwert bilden. Gerade in diesen touristisch schwierigen und anspruchsvollen Zeiten dürfen die Unternehmen nicht noch zusätzlich belastet werden. Im Weiteren sind Mittel zu konzentrieren anstatt zu verzetteln.	BET	Wird zur Kenntnis genommen.
Die vorgeschlagenen Abgabesätze (max. 2%) (Art. 26) sollen als Basis auf jeden Fall beibehalten werden.	DAL, ODO, EMO	Abgesehen von einer strukturellen Anpassung bei Campingplätzen wurden die Ansätze beibehalten.
Ein Kantonales Tourismusgesetz und Kantonales Tourismusmarketing kann nur funktionieren, wenn sämtliche Gemeinden und Anbieter im Tourismussektor sich finanziell daran beteiligen. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Gemeinden unter Umständen gar keine oder nur minime Beiträge leisten und dann von den Beiträgen der anderen Zahler und allen Leistungen des Kantons und Nidwalden-Tourismus, profitieren. Insofern sollte eine indexierte Minimalabgabe für alle Gemeinden festgelegt werden.	BüRES	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der minimale Abgabefuss soll jedoch 0.4 betragen.
Wir sind der Meinung, dass die überregionale Zusammenarbeit (mit Luzern Tourismus) punktuell unbedingt angestrebt werden soll. Dadurch haben wir die Möglichkeit, Gäste zu erreichen, für welche Nidwalden noch kein Begriff ist (viele Gäste aus dem Ausland kennen den Namen Luzern, nicht aber Nidwalden).	DAL, ODO, EMO, EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, VTWOL, WOL, RKLEW	Die Zusammenarbeit über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg ist zentral. Der Regierungsrat unterstützt die Gründung u.a. eines Marketingrates zur Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden, Regionen und der kantonalen Tourismusorganisation.
Eine Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus muss angestrebt werden. Es soll überall im Gesetz der gleiche Begriff, d.h. von einer „kantonalen Tourismusorganisation“ gesprochen, bzw. geschrieben werden (aktuell unterschiedliche Namen wie kantonale Koordinationsstelle, kantonale Informationsplattform, etc.).	HSEMT, NWT, BMHER, HStS, BeStEMT, BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	
Die übergeordnete Zusammenarbeit mit Luzern Tourismus und Engelberg Tourismus muss unbedingt angestrebt werden. Die Tourismusorganisation Nidwalden soll koordinative Aufgaben wahrnehmen. Nidwalden ist keine Marke und soll auch nicht zu einer ausgebaut werden. Vielmehr sollen die überregionalen Kooperationen gefördert und unterstützt werden.	REV	
Das Basismarketing für den gesamten Kanton soll auf einem kleinen Niveau gehalten werden. Nidwalden Tourismus soll vor allem koordinative Aufgaben wahrnehmen und vor Ort für einen guten Auftritt sorgen.	DAL, ODO, EMO	
Aus unserer Sicht braucht es keine Dachorganisation.	DAL, ODO, EMO	Wird zur Kenntnis ge-

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
		nommen.
Die Dachorganisation (Nidwalden Tourismus) muss jährlich genaue Rechenschaft ablegen. Die Leistungsvereinbarung Kanton mit Nidwalden Tourismus muss klar geregelt werden. Eine Prüfung der Erfüllung des Auftrages soll gut ersichtlich sein.	FDP, GANW	Ist so vorgesehen.
Es ist uns wichtig, nochmals zu erwähnen, dass die Veranlagungsinstanz und die Inkassostelle beim Kanton bleiben müssen. So kann das Amtsgeheimnis gewahrt werden und Nidwalden Tourismus kann sich neutral um die Gäste und das Marketing kümmern.	DAL, ODO, EMO	Der Regierungsrat beabsichtigt, die Aufgabe der Veranlagung und Erhebung der Tourismusabgabe der Volkswirtschaftsdirektion in Auftrag zu geben.
Es ist uns wichtig, nochmals zu erwähnen, dass die Veranlagungsinstanz und die Inkassostelle beim Kanton bleiben müssen und der Regierungsrat eine Koordinationsstelle zu bestimmen hat, welche sich neutral um die Gäste und allenfalls das Marketing kümmern soll.	EMT, EBÜ, TDALWI, RKLEW	
Die Veranlagungsinstanz und die Inkassostelle solle beim Kanton angesiedelt werden. Die Auslagerung scheint uns eher schwierig, auch wenn das Amtsgeheimnis der beauftragten Personen vorgesehen ist.	REV	
Wir begrüßen es sehr, wenn der Nidwalden Tourismus der Wirtschaftsförderung angegliedert wird. So können viele Synergien genutzt werden.	DAL, ODO, EMO	Wird zur Kenntnis genommen.
Im „Konzept zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden“ wird ab Seite 17 auf die zukünftigen Strukturen eingegangen. Dabei werden nacheinander Begriffe wie Kantonale Koordinationsstelle, Kantonale Tourismusorganisation, Kantonale Informationsplattform erwähnt. Es stellt sich hier die konkrete Frage, wer diese Aufgaben übernimmt. Eine Delegation an Regionen macht durchaus Sinn, unsere Partner Luzern Tourismus und Uri Tourismus arbeiten jetzt schon mit mehreren Partnerorganisationen zusammen.	EMT, EBÜ, BUO, TDALWI, RKLEW	Der Regierungsrat schliesst eine Leistungsvereinbarung über die zu erbringenden kantonalen Aufgaben ab.
Im „Konzept zur nachhaltigen Förderung des Tourismus in Nidwalden“ wird ab Seite 17 auf die zukünftigen Strukturen eingegangen. Dabei werden nacheinander Begriffe wie <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Koordinationsstelle - Kantonale Tourismusorganisation - Kantonale Informationsplattform erwähnt. Es stellt sich hier die konkrete Frage, wer diese Aufgaben übernimmt. Wird damit eine Organisation beauftragt oder kommen mehrere Organisationen in Frage (Delegation an Regionen)? Wie wird die Mitsprache der lokalen Organisationen/Gemeinden sichergestellt? Wird ein „Tourismusforum“ geschaffen - wie werden die einzelnen Vertreter „gewichtet“? Beckenried und Emmetten betreiben seit je her eine öffentlich zugängliche Tourismus- Informationsstelle. Weshalb sollte diese Dienstleistung, welche Gästen und Einheimischen über die Gemeindegrenzen hinaus dient, nur von der lokalen Organisation finanziert werden (Vergleiche S. 12, 1. Absatz)? Hier erwarten wir die Möglichkeit bzw. Zusage zum Abschluss einer kantonalen Leistungsvereinbarung.	BBEAG	Der Regierungsrat schliesst eine Leistungsvereinbarung über die zu erbringenden kantonalen Aufgaben ab. Der Regierungsrat unterstützt die Gründung u.a. eines Marketingrates zur Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden, Regionen und der kantonalen Tourismusorganisation. Aufgrund des föderalen Ansatzes gibt es kein Mittelrückfluss aus dem kantonalen Tourismusfonds.
Es soll ein Tourismusforum für die Branche geschaffen werden, damit alle Beteiligten regelmässig die Gelegenheit haben, Informationen auszutauschen und lokale Aktivitäten zu planen und koordinieren.	BVNW, BVBR, ZBSST, HAWOL	
Das Basismarketing für den gesamten Kanton soll auf einem kleinen Niveau gehalten werden. Nidwalden Tourismus soll vor allem koordinative Aufgaben wahrnehmen und vor Ort für einen guten Auftritt sorgen. Wie wird die Mitsprache der lokalen Organisationen/Gemeinden sichergestellt? Wird ein „Tourismusforum“ geschaffen – wie werden die einzelnen Vertreter „gewichtet“?	EMT, EBÜ, TDALWI, RKLEW	

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Die aktuell und professionell betriebenen Infopoints in Beckenried und Emmetten sind bis dato kantonal nicht anerkannt, diese müssen bei der Leistungsvereinbarung mit der noch zu definierenden kantonalen Organisation finanziell berücksichtigt werden. Die Leistungen dieser beiden Stellen entsprechen Auskunftsstellen mit touristischer Notwendigkeit und informieren Gäste aus und weit über die Kantonsgrenzen hinaus.</p>		
<p>Zu Berücksichtigen ist, dass jenen Organisationen, welche weitere überkantonale Kooperationen abschliessen können wie mit Uri und Engelberg, ebenfalls einen Anteil für einen Grundauftrag und die Vermarktung zur Verfügung stehen soll, da auch diese Organisationen mit ihren Leistungsvereinbarungen den Grundauftrag der kantonalen Organisation/Dachorganisation sinngemäss ergänzen!</p> <p>Kantonale Organisation / Dachorganisation</p> <p>Wichtig ist zu beachten wer diese Organisation direkt und indirekt finanziert. Gemeinden, Kommunale Organisationen mit allen Leistungsträgern über den Kanton, Postauto AG, SGV, zb, Taxis und Bürgerstock. Diese Parteien sollen auch den Grundauftrag definieren und als Auftraggeber fungieren können.</p> <p>Daher ist die Rechtsform und das Organigramm dieser Organisation zwingend zu klären und die finanzierenden Parteien angemessen mit einzubinden.</p> <p>Wichtig ist natürlich die Bereitschaft dieser Parteien zur Zusammenarbeit. (Bei einer allfälligen Nichtwahrnehmung der Bereitschaft kann dann auch nicht Kritik geübt werden!)</p> <p>Nach dem Motto „wer zahlt, befiehlt“ ist auch das Stimmrecht in dieser Organisation zu klären.</p> <p>Gemäss Gesetz und Wegleitung besteht der Grundauftrag aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interessenvertretung - Zentralstelle - Informationsplattform - Ansprechpartner überregionaler Vermarktungspartner <p>Diese Punkte des Grundauftrages sollen klar mit einer Leistungsvereinbarung definiert werden.</p> <p>Weitere Aufgaben/Aufträge/Aktionen können von den Parteien in Auftrag gegeben werden, sollen jedoch aus den kommunalen Mittel finanziert werden. Das Mitmachen soll aber freiwillig sein und der entsprechenden Region auch etwas bringen können.</p>	VTWOL, WOL	
<p>Allgemein sollten alle Abgaben und Sätze indexiert und alle 5 Jahre angepasst werden. Basis: 2017 = 100%.</p>	BüRES	<p>Eine Indexierung wurde geprüft, jedoch verworfen. Es besteht die Möglichkeit, das Gesetz zu revidieren, wenn ersichtlich wird, dass die Beträge überholt sind.</p>
<p>Gemeindebeitrag Emmetten mindestens gleich wie heute: Fr. 40'000.-</p>	HS	Kein Kommentar.
<p>Dass eine kantonale Informationsplattform durch eine Vereinsmitgliedschaft finanziert werden soll erachten wir als nicht praktikabel. Die „Freiwilligkeit“ ist zu unterbinden. Denn dies würde bedeuten, dass die Leistungsträger neben den gesetzlichen Abgaben zusätzliche Aufwendungen zu tragen hätten, welche jedoch nicht gesetzlich geregelt sind. Dies würde zwangsläufig wieder dazu führen, dass gewisse Betriebe auf ein Mitmachen verzichten würden und so zu „Trittbrettfahrern“ mutieren. Die „Bestrafung“ durch Nichtberücksichtigung z.B. auf einer kantonalen Homepage ist weder genügend einschneidend noch wird damit das Ziel erreicht, den Kanton Nidwalden in seiner gesamten touristischen Vielfalt präsentieren zu können.</p>	BBEAG, EBÜ, EMT, TDALWI, RKLEW	<p>Die heutige kantonale Tourismusorganisation (Nidwalden Tourismus) plant, zukünftig die Mitgliederbeiträge differenziert zu erheben. Für Leistungsträger, welche keine gesetzlichen Abgaben leisten, wird ein (höherer) Mitgliederbeitrag vorgesehen.</p>
<p>Überdies sprechen die nachfolgenden Sachargumente gegen die</p>	BAV	Von den Leistungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
<p>Tourismusabgabe.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, Angebote, die von der öffentlichen Hand subventioniert werden (müssen), mit einer Tourismusabgabe zu belasten. Im RPV müssten diese Abgabe letztlich nicht die TU, sondern die finanzierenden Kantone und der Bund tragen. Aufgrund der Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und hier betroffenen Kantonen würde der Bund deutlich mehr als die Hälfte dieser Abgabe finanzieren müssen. Dies führt dazu, dass Steuergelder des Bundes für kantonale Aufgaben zweckentfremdet werden, was abzulehnen ist. Sofern die Tourismusabgabe umgesetzt wird, sollte geprüft werden, die Abgabe auf rentable Angebote zu beschränken, d.h. auf Angebote ohne Subventionen von Bund und Kantonen. Andernfalls resultiert einfach eine Umverteilung innerhalb der öffentlichen Hand. - Wir bezweifeln, ob die sehr komplizierte Berechnungsmethodik zu einem sachgerechten Resultat führt. Als Grundlage für die Berechnung des Abgabesatzes dient der "Umsatz in der Zentralschweiz" (Art. 7 TFG). Der sich daraus ergebende Abgabesatz wird auf die "touristischen" Leistungen im Kanton angewendet (Art. 24 TFG). Der Abgabesatz sinkt mit steigendem Umsatz. Bei einer Fusion, bspw. der Zentralbahn mit einem Unternehmen, das wohl in der Zentralschweiz, nicht aber im Kanton Nidwalden tätig ist, steigt der satzbestimmende Umsatz, und damit sinkt der Abgabesatz (!). Da durch die Fusion der Umsatz im Kanton Nidwalden nicht ändert, sinkt die Abgabe in Franken, was ein nicht nachvollziehbares Resultat verursacht. - Unklar bleibt weiter, was unter "touristischen Transportleistungen" zu verstehen ist. Insbesondere fehlt eine Aussage zur Abgrenzung gegenüber dem nicht zum touristischen Verkehr zählenden Freizeitverkehr. In Anbetracht einer genügenden Bestimmtheit der Norm, sollte daher eine Legaldefinition des Steuerobjekts einbezogen werden. - Unklar ist weiter, ob auch der reine "touristische" Transitverkehr mit der Abgabe belastet werden soll, so bspw. Fahrten von Touristen von Luzern nach Engelberg. Sollte dies der Fall sein, wären konsequenterweise auch die Fahrten auf der Brüniglinie zwischen Luzern und Interlaken mit der Abgabe zu belasten. Da aber der Kanton Nidwalden an der Finanzierung dieser Linie nicht beteiligt ist, wäre die Abgabe ausschliesslich durch die Nachbarkantone und den Bund zu tragen, was wir ebenfalls ablehnen. - Nicht klar ist schliesslich auch, ob die Leistungen der Eisenbahninfrastruktur ebenfalls mit der Abgabe belastet werden sollen. Über den Deckungsbeitrag im Trassenpreis profitiert die Infrastruktur wie der Verkehr auch von den "touristischen" Erlösen. Demnach sollte auch an dieser Stelle die Bestimmtheit der Norm beachtet werden. <p>Wir stehen der geplanten Abgabe auf den durch den Bund mitfinanzierten Angeboten des RPV äusserst skeptisch gegenüber.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Vorlage lässt Fragen offen und ist mithin in sachlicher Hinsicht problematisch. Deshalb können wir die Einführung der Tourismusabgabe nicht befürworten. Sollte die Abgabe ferner entgegen unseren Erwartungen substantiell höher liegen als vermutet, behalten wir uns explizit vor, diese Abgabe in den Offerten für die Angebote des RPV nicht als abgeltungsberechtigt anzuerkennen. Die Abgabe wäre in diesem Fall durch die TU selber oder durch den Kanton Nidwalden im Rahmen seiner Finanzierung des RPV zu tragen.</p>		<p>der Tourismusförderung profitieren alle abgabepflichtigen Betriebe, insbesondere auch die öffentlichen Transportunternehmen.</p> <p>Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.</p> <p>Weiter wird festgestellt, dass Obwalden (Sarneraatal) ebenfalls eine Abgabe bei öffentlichen Transportunternehmen erhebt. Die Höhe der Abgabe ist mit deren in Obwalden vergleichbar.</p> <p>Die öffentlichen Transportunternehmen (Zentralbahn, PostAuto, SGV) sind bereit, sich an der Tourismusförderung im vorliegenden Umfang zu beteiligen.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen touristischer und nicht touristischer Verkehrsleistung ist im Bericht in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Art. 7) enthalten.</p>
<p>Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme herzlich danken. Ein besonderer Dank an die Volkswirtschaftsdirektion, im speziellen an den Regierungsrat Othmar Filliger und dem Direkti-</p>	ETT	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
onssekretär Philipp Zumbühl. Dank dem umsichtigen Einsatz und vielen Gesprächen ist es ihnen gelungen einen Gesetzesentwurf vorzulegen welcher, soweit als möglich, auf alle Bedürfnisse der verschiedenen touristischen Akteure eingehen. Für den Erlebnisraum Engelberg-Wolfenschiessen ist es entscheidend, dass die Abgaben aus dem Gebiet auch wieder direkt dem Tourismus vor Ort zu gute kommen. Diesen begehren trägt der Gesetzesentwurf Rechnung und somit wird die Basis gelegt für eine langfristig erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Wolfenschiessen und Engelberg.		

3.4 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	Auf weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des im Entwurf vorliegenden Tourismusförderungsgesetzes wird aufgrund der ablehnenden Haltung verzichtet.	HER	Wird zur Kenntnis genommen.
Art. 1	<p>Neuer Zielartikel: Massnahmen, welche Nachhaltigkeit und Umweltschutz zum Ziel haben, müssen im Gesetz formuliert werden. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag anderer Vernehmlassungsteilnehmer, dass Ziele der Massnahmen formuliert werden, wie sie zum Beispiel der Kanton Uri gesetzlich festgelegt hat.</p> <p>TS vermisst im Gesetzesentwurf 2015 (wie schon im Entwurf 2014) die Formulierung von Grundsätzen und Zielen, so wie sie zum Beispiel im Gesetz über die Wirtschaftsförderung (NG 811.1; WFG) oder im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (NG 821.1; LwG) für die dort geregelten Bereiche formuliert sind. Er verpasst so die Chance (bzw. auch die Pflicht), Sinn und Absicht des Gesetzes zu definieren und deren Verfolgung – nach der politischen Diskussion – auch zum gemeinsamen Anliegen von Staat und Gesellschaft Nidwaldens zu erheben, aber auch Erfolg und Misserfolg an der Zielerreichung zu messen. Eine solche Zielformulierung könnte in Anlehnung an das WFG sowie an das Tourismusgesetz im (vergleichbaren) Kanton Uri (Urner Gesetzbuch, 70.2411) in etwa so lauten:</p> <p><u>Art. 1 Grundsatz</u> ¹Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung des Tourismus. ²Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Massnahmen des Kantons; sie sind befugt, eigene Fördermassnahmen zu beschliessen.</p> <p><u>Art. 2 Ziele</u> ¹Die Massnahmen der Tourismusförderung haben zum Ziel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität im Bereich des Aufenthalts- und Tagestourismus zu fördern; 2. das vorhandene Potenzial des Nidwaldner Tourismus besser auszulasten und damit Nachfrageimpulse für die Nidwaldner Wirtschaft insgesamt auszulösen, die dezentralen Strukturen zu stärken sowie die Wohnort- und Standortattraktivität im Kanton und in den Gemeinden über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot zu verbessern; 3. die Qualität touristischer Dienstleistungen zu erhöhen und das bestmöglich zu sichern; 	GN STA, TS	Die natürlichen Ressourcen sind eine wichtige Grundlage für die Wertschöpfung im Tourismus. Dementsprechend gilt es, diese natürlichen Ressourcen zu schonen, damit nachhaltig, d.h. auch spätere Generationen, daraus Einkommen generieren können. Dieser Schutz der natürlichen Ressourcen ist jedoch bereits durch andere Gesetze in hinreichender Weise gegeben. Am Zweck der überbetrieblichen Tourismusförderung, an welcher sich die Leistungsträger mit Abgaben beteiligen, wird festgehalten.

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	<p>4. die Bekanntheit und das Image des Kantons im In- und Ausland zu fördern;</p> <p>5. die Entwicklungsvoraussetzungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu verbessern;</p> <p>6. die touristische Infrastruktur zu erhalten, zu erneuern und auszubauen;</p> <p>7. Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten und neue zu schaffen;</p> <p>8. die Zusammenarbeit der Gemeinden und der Branchenorganisationen untereinander sowie mit dem Kanton zu verstärken.</p> <p>²Die Bewahrung der natürlichen Schönheiten und der Vielfalt an kulturellen Ausdrucksweisen sind bei der Umsetzung der Massnahmen zu berücksichtigen.</p>		
Art. 2	Abs. 1 Einen föderalistischen Ansatz stellen wir uns anders vor. Im neuen Förderungsgesetz müsste im Art. 2 Föderale Tourismusförderung Abs. 1 eine andere Formulierung gewählt werden. Ein föderalistischer Ansatz würde bedeuten, dass die Formulierung wie folgt lautet: Die Tourismusförderung im Kanton Nidwalden erfolgt im Grundsatz föderal durch Kanton und Gemeinden.	HER	Wird zur Kenntnis genommen.
	Um wirklich einen föderalistischen Lösungsansatz umsetzen zu können, müsste Art. 2 Abs. 1 neu formuliert werden: „Die Tourismusförderung im Kanton Nidwalden erfolgt im Grundsatz föderal durch Kanton und Gemeinden.“	BEC	
Art. 3	Abs. 3 Streichen. Die in Abs. 1 und 2 als Kantonsaufgaben definierten Aufgaben sind auch vom Kanton wahrzunehmen. Als im Grundsatz dem Tourismus verpflichtete Verwaltungseinheit ist eine kantonale Fachstelle von störenden einzelbetrieblichen Interessen losgelöst und somit a priori besser zu objektivem Handeln befähigt als eine private, Mitgliederinteressen und -launen ausgesetzte Organisation. Eventualiter ist zumindest die Veranlagung und Erhebung der kommunalen und kantonalen Tourismusabgaben (Abs. 1 Ziff. 4) von der Delegation an Dritte auszunehmen. Die Gefahr, dass namentlich eine private Drittinanz erheblichen Pressionen von nicht oder nicht im gebotenen Umfang zahlungswilligen Abgabepflichtigen ausgesetzt wird, ist doch recht naheliegend; sie gilt es auf jeden Fall zu vermeiden.	STA, TS	Die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben wird beibehalten. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Aufgabe der Veranlagung und Erhebung der Tourismusabgabe der Volkswirtschaftsdirektion in Auftrag zu geben.
Art. 5	Ziff. 5 5. die Bürgenstockbahn	GN	Die Veranlagungsinstanz legt die Zugehörigkeit zum Bürgenstock Resort fest.
Art. 7	Wir nehmen an, dass beim Art. 7 nur die Transportunternehmen gemäss Art. 5 gemeint sind (kantonale Abgabe). Der abgabepflichtige Umsatz wird nur im Kanton Nidwalden erwirtschaftet, der satzbestimmende Umsatz aber in den Zentralschweizer Kantonen.	CVP	Die Feststellung ist korrekt.
	Insbesondere im Artikel 7 Abs. 2 stellt sich die Frage, wie die Veranlagungsinstanz den Anteil der touristischen Transportleistungen an den gesamten Verkehrsleistungen festlegt.	HER, BEC	Die Definition der touristischen Verkehrsleistung findet sich im Bericht im Kapitel „Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen“ (vgl. Kommentare

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
			zum Art. 7).
Art. 9	Es stellt sich die berechnete Frage, beim Kantonsbeitrag einen noch festzulegenden Sockelbeitrag zu definieren. Dies stellt für die kantonale Koordinationsstelle eine notwendige Planungs- und Budget-Sicherheit dar.	SVP	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir begrüßen grundsätzlich das finanzielle Engagement des Kantons. Die Abhängigkeit der Kantonsleistung vom Mass der Branchenleistung wird (grundsätzlich) begrüsst. Die Abhängigkeit fordert die Branche heraus, auf die Minimalisierung ihrer Eigenleistung zu verzichten.	STA, TS	Wird zur Kenntnis genommen.
	Weil wir vorschlagen (vgl. unten zu Art. 22), bei nicht mehrwertsteuerpflichtigen Anbieterinnen und Anbietern auf die Abgabe zu verzichten, schlagen wir die Erhöhung der Quote auf 70 Prozent vor.	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
	Die Beitragsquote muss vom Regierungsrat aber auch gesenkt werden können, insbesondere wenn dem Ziel der Nachhaltigkeit(*) – verstanden als ökologische, ökonomische und soziale – nicht nachgelebt und damit einem grundlegenden Staatsziel (BV Art. 2 Abs. 2) nicht nachgelebt wird. Zu diesem Zweck ist dem Landrat in regelmässigen Abständen (wohl von vier Jahren) ein <i>Wirkungsbericht</i> vorzulegen. Art. 9 ist entsprechend zu ergänzen. [(*) „Nachhaltigkeit“ verstanden im Sinne des „Luzerner Modells“; Barth Martin, Wehrli Roger (Hrsg.), <i>Nachhaltige Entwicklung im Tourismus: Die Luzerner Perspektive, Luzern 2015.</i>] Eine Alternative wäre die Gewährung eines überjährigen Rahmenkredits jeweils durch den Landrat analog dem Rahmenkredit für die Unterstützung der Landwirtschaft gemäss Art. 22 LwG. Dies hätte zwei Vorteile: - die Wirksamkeit der Tourismusförderung kommt in regelmässigem Abstand zur Reflexion und Würdigung im Landrat; - die Verpflichtungsgrösse des Kantons ist stabil und voraussehbar.	STA, TS	Der bürokratische Aufwand zur Erstellung der Wirkungsberichte und Rahmenkredite kann durch die einfache Koppelung des Kantonsbeitrages an die Eigenleistungen vermieden werden.
	Hingegen ist die frankenmässige Limitierung auf 300'000 Franken zu streichen, da sie im Gesetz weder stufengerecht noch auf längere Sicht sachlich richtig ist. Erweist sich die Branchenleistung als merklich höher denn berechnet bzw. erwartet, kann der Prozentsatz der Kantonsleistung im Rahmen einer Gesetzesrevision ggf. vermindert werden. Bleibt es bei der gesetzlichen Begrenzung auf die 300'000 Franken, ist zu verdeutlichen, dass in dem Betrag Fondsentnahmen nicht eingerechnet sind. Wäre dem so, würde die den Bedarf ausgleichende Wirkung des Fonds entfallen.	STA, TS	Der maximale Kantonsbeitrag wird als unabdingbar erachtet und deshalb beibehalten.
Art. 11 Abs. 2 Streichen. Die Kann-Formulierung in Abs. 1 impliziert den fehlenden Rechtsanspruch.	STA	Wird belassen. So ist es hieb- und stichfest.	
Art. 14 Abs. 2	Ergänzung: Von der Abgabepflicht befreit sind jene Umsätze, die von der MWST-Pflicht ausgenommen sind. Zur Begründung siehe die Ausführungen zu Art. 22.	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
	Im Gesetzestext Art. 14 ist von dieser in mehreren Informationsveranstaltungen propagierten „kann“ Regelung nichts mehr sichtbar. Im Gesetzestext entfällt die Freiwilligkeit zur Erhebung einer Abgabe gänzlich durch den	HER	Eine formelle Anpassung ist aufgrund des minimalen Abgabebefug-

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	Wortlaut „Die Gemeinden erheben eine kommunale Tourismusabgabe von:...“. Art. 14 steht aus unserer Sicht auch im Widerspruch zum vorhergehenden Artikel 13.		ses von 0.4 hinfällig.
	In Art. 14 ist von dieser in mehreren Informationsveranstaltungen propagierten „kann-Regelung“ nichts mehr sichtbar. Im Gesetzestext entfällt die Freiwilligkeit zur Erhebung einer Abgabe gänzlich. Zudem steht Art. 14 im Widerspruch zu Art. 13.	BEC	
Art. 15	Abs. 1 Ziff. 3 Es stellt sich die Frage, ob die Beherbergungsform „AirB'n'B“ in die Abgabepflicht eingeschlossen ist. Vorschlag: „3. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, entgeltliche Gästezimmer <i>und dergleichen</i>);“	STA, TS	AirB'n'B fallen unter entgeltliche Gästezimmer. Diesbezüglich ist die Veranlagungsinstanz auf die Meldung aus den Gemeinden angewiesen.
	Wir gehen davon aus, dass Wohngemeinschaftsverhältnisse mit einem Mieter/Untermieter von der Abgabepflicht nicht betroffen sind.	STA, TS	Wohngemeinschaften sind nicht von der Abgabepflicht betroffen (ausg. z.B. Air B'n'B).
	Abs. 2 Es gibt gemeinnützige Organisationen, bei denen Beherbergung auch Haupterwerbszweck ist. Darum sollte das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden.	CVP	Wenn die gemeinnützige Organisation die Beherbergung als Hauptzweck führt, soll sie trotz Gemeinnützigkeit eine Abgabe leisten.
Art. 16	Wir finden die Formulierung in Abs. 1 und Abs. 2 ein Widerspruch. Wenn mindestens eine Person mit Steuersitz in der Gemeinde in der Wohnung wohnt, gilt sie gemäss Abs. 1 nicht als Zweitwohnung. Im Abs. 2 wird aber verlangt, dass die Wohnung ausschliesslich von Personen mit Steuersitz in der Gemeinde benutzt wird. Wie sieht es aus mit einer WG, bei der eine Person den Sitz in der Gemeinde hat.	CVP	Die Grundmenge bilden alle Wohnungen, welche nicht mindestens durch eine Person mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde bewohnt wird (Abs. 1). WG's sind somit nicht in der Grundmenge enthalten, wenn mindestens eine Person Wohnsitz hat. Abs. 2 ist für diese Wohnungen somit nicht von Belang.
	Abs. 2 Punkt 3 Bis anhin werden Wohnungen, die von Wochen- und Kurzaufenthaltern bewohnt werden, als Zweitwohnungen eingestuft, da kein Steuerdomizil in der Gemeinde ist. Der Begriff „Kurzaufenthalter“ ist sehr schwer zu definieren und vor allem zu kontrollieren. Wir beantragen darum, den Punkt 3 zu streichen.	CVP	Der Begriff Kurzaufenthalter entspricht dem Bewilligungsstatus einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L).
Art. 19	Es sind alle Gemeinden zu einer Abgabe zu verpflichten. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Gemeinden im Kanton Nidwalden in einer bestimmten Art vom Tourismus profitieren.	GN	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der minimale Abgabebefuss soll jedoch 0.4 betragen.
	Es ist festzulegen, dass <i>alle</i> Gemeinden eine Tourismusabgabe im Mindestumfang von 0.4 Einheiten erheben müssen. Erträge von Gemeinden, die keine Leistungsvereinbarung mit einer kantonalen oder regionalen (nachbarlichen) Tourismusorganisation abgeschlossen haben, fliessen dem kantonalen Tourismusfonds zu.	STA, TS	
Art. 20	Abs. 4 / Art. 26 Auf die Degression des Abgabesatzes ist zu verzichten.	TS	Weil die mehrwertsteuerpflichtigen Be-

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
			herbergungsbetriebe und die Transportunternehmen nach Umsatz belastet werden, ist ein degressives Abgabesystem anzuwenden.
Art. 22	<p>Wir schlagen vor, sämtliche Leistungserbringer, die mit ihren touristischen Umsätzen die Mehrwertsteuerpflicht nicht erreichen (Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer; SR 641.20), von der Abgabe zu befreien. Das Nachforschen nach möglichen Erträgen und das Eruiieren der tatsächlichen Erträge generieren bei einem relativ bescheidenen Ertrag einen unverhältnismässig grossen Aufwand. Die Klein- und Kleinanbieter sind im Verhältnis zu den realisierbaren Gesamterträgen mit hohen Fixkosten (Raumkosten, Einrichtungen, Werbung, Verbandsbeiträge und dgl.) belastet. Wir befürchten ernsthaft, dass die Kleinanbieter zur Vermeidung der pauschalen Abgabe ihre Angebote (v.a. im Bereich der „Pilgerzimmer“) aufgeben, womit das ohnehin schon kleine Angebot an günstigen Übernachtungsmöglichkeiten noch weiter schrumpft. Es wäre dies alles andere als im Interesse eines sanften Tourismus, der im Hochpreisland Schweiz dringend auch günstige Angebote braucht.</p> <p>Mit dem Verzicht auf die Abgabe kann auf die Härtefall-Regelung mitsamt ihrem vermutlich grossen Administrationsaufwand (Gesuch, Abklärung, Beurteilung) und ihrer immanenten Gefahr der willkürlichen Anwendung verzichtet werden.</p> <p>Als Datenbasis genügt das MWST-Register, womit das Feststellen der Abgabepflichtigen klar, einfach und abschliessend ist.</p>	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
	<p>Art. 22, 23, 24, 29</p> <p>Die Grünen Nidwalden sind der Ansicht und Überzeugung, dass der administrative Aufwand der Abgabenerhebung von Kleinst- und Kleinbeherbergungsbetrieben, wie zum Beispiel Bauernhöfen mit Schlafen im Stroh, privaten Ferienzimmern, Pilgerzimmern, uam. sowie der öffentlichen Transportunternehmungen (ohne MWST-Pflicht) in einem krassen Missverhältnis zum möglichen finanziellen Ertrag steht. Zudem erachten wir die periodische Kontrolle der Selbstdeklaration dieser Betriebe als äusserst schwierig und mit einem hohen Aufwand verbunden. Der Einfachheit halber schlagen wir vor, ausschliesslich MWST-pflichtige Betriebe, oder solche ab einem – noch zu definierenden – touristischen Mindestumsatz der Abgabe zu unterstellen. Wir sind uns bewusst, dass dies zu Ertragsausfällen führt, deshalb erwarten wir eine entsprechende Berechnung im Bericht an den Landrat. Diese soll aufzeigen, um wieviele Nidwaldner Betriebe es sich handelt, wie hoch der finanzielle Ausfall wäre bei einem Verzicht auf die Abgabe und wie hoch der finanzielle Aufwand der Nidwaldner Behörde wäre für die Erhebung und Kontrolle bei diesen Betrieben.</p>	GN	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
Art. 24	<p>Art. 24 ff</p> <p>Die Befreiung der Abgabe soll auch für die öffentlichen Transportunternehmen gelten, sofern sie mit ihrer touristischen Transportleistung die Schwelle der Mehrwertsteuerpflichtigkeit nicht erreichen. Auch hier besteht die Gefahr, dass eine ganze Reihe der „40 Bähni“ in Nidwalden allein aus Furcht vor dem neuen Verwaltungsaufwand auf den entgeltlichen Transport von Touristen verzichten. Diesen möglichen Verlust an interessanter touristischer Infrastruk-</p>	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	tur gilt es zu vermeiden.		
	<p>Art. 24 – 26</p> <p>Die kommunalen Abgaben der Unternehmungen sind bei Art .24 – 26 aufgelistet. Wir finden die Berechnungsart der Abgaben sehr komplex und aufwendig und schwer nachvollziehbar. Für die kommunalen Abgaben soll nun der gesamte Umsatz satzbestimmend sein und nicht nur jener in den Zentralschweizer Kantonen (gewollter Unterschied?). Wie verhält sich der satzbestimmende Umsatz bei den Abgaben für die kommunale Förderung (Titlisbahnen, Pilatusbahnen)?</p>	CVP	Ja, bei den kommunalen Betrieben kann auf eine örtliche Einschränkung verzichtet werden.
Art. 28	Es darf nicht möglich sein, dass eine Gemeinde die einzelnen Betriebe in verschiedenen Stufen einreihen kann. Eine Einstufung in einer Gemeinde muss für alle Betriebe gelten, ein Messen und Kontrollieren ist fast unmöglich!	CVP	Auf die Möglichkeit zur Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe wird verzichtet.
	Die durch den Gemeinderat vorzunehmende Einteilung (Abhängigkeit vom Tourismus) bietet zu viel Interpretationsspielraum. Hier muss eine Lösung, die keine Fragen offen lässt, gefunden werden. Ansonsten ist ein Einheitsatz von Vorteil.	SVP	
Art. 29	Auch bei den Gastwirtschaftsbetrieben plädieren wir auf den Verzicht der Abgabe, soweit und sofern sie nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze erreichen; für die Begründung kann auf die Ausführungen zu Art. 22 und Art. 24 ff. verwiesen werden.	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
	Bei der Festlegung des (prozentualen) Abgabesatzes ist überdies auf die kaum eindeutige Feststellung der Tourismusabhängigkeit zu verzichten.	STA, TS	Auf die Möglichkeit zur Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe wird verzichtet.
	<p>Abs.1</p> <p>Gastronomiebetriebe sollen nicht nach Anzahl Sitzplätze sondern nach Jahresumsatz bewertet werden. Bsp.: ein Bergrestaurant mit 200 Sitzplätzen und bescheidenem Einkommen pro Sitzplatz soll nicht eine höhere Abgabe bezahlen müssen als ein Gourmetrestaurant mit 50 Sitzplätzen und bedeutend höherem Umsatz pro Sitzplatz.</p>	BüRES	Eine Einteilung nach Sitzplätzen entspricht der gängigen Praxis (nach Gastgewerbe-gesetz). Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden.
	<p>Abs. 2</p> <p>Nach welcher Bestuhlung (Anzahl Sitzplätze) sollen die 20% er- rechnet werden? Je nach Bestuhlung kann ein nicht dauernd genutzter Saal doppelt so viele Sitzplätze anbieten. Hier sollte eine Bankett- oder Essensbestuhlung (Tische und Stühle) als Basis genommen werden. Die Berechnung der Abgabe erfordert eine komplizierte, unnötige Bürokratie für eine minimale Abgabe.</p>	BüRES	Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der anrechenbaren Sitzplätze.
	<p>Abs. 2</p> <p>Tanzflächen sollten gänzlich gestrichen werden denn die Tanzfläche wird durch die gleichen Gäste belegt welche die Sitzplätze belegen. z.B. Temporäre Tanzflächen welche in einem Konferenzsaal für ein Abend aufgestellt werden, würden mit der vorgeschlagenen Regelung, den Betrieb zweimal belasten: einmal für die Sitzplätze und einmal für die Tanzfläche.</p>	BüRES	Der Einwand wird gutgeheissen. Auf die Anrechnung von Tanzflächen wird verzichtet
Art. 31	<p>Abs. 2</p> <p>Auf den 2. Halbsatz kann verzichtet werden (vgl. oben zu Art. 11 Abs. 2).</p>	STA	Wird belassen. So ist es hieb- und stichfest.
Art. 33	Der Begriff „Zweitwohnungen“ soll ersatzlos gestrichen werden – es wird und darf aus Lex-Koller-Gründen keine Zweitwohnungen im Bürgenstock Resort geben. Die Residence Suiten qualifizieren als Hotelzimmer (serviced	BüRES	Dass Zweitwohnungen aufgeführt sind, heisst nicht, dass das Bürgenstock Resort

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	rooms).		Zweitwohnungen hat. Die Aufzählung der abgabepflichtigen Personen ist schlicht umfassend.
Art. 34	Es soll explizit festgehalten werden, dass Unterkünfte für Mitarbeiter (Personalzimmer und –Wohnungen) oder Unterkünfte für Hotelfachschüler, welche während dem Studium und dem Praktikum im Resort wohnen, nicht Abgabepflichtig sind.	BüRES	Die Bemessung erfolgt über die Mehrwertsteuerabrechnung. Eine allfällige Differenzierung ist nicht möglich. Sämtliche Beherbergungsleistungen gemäss Art. 25. Abs. 4 MWSTG werden an gerechnet.
	Die Sonderregelung für das Bürgenstock-Resort ist zu grosszügig und in diesem bescheidenen Umfang in Bezug auf den Ertrag nicht gerechtfertigt. Wir schlagen vor, das Resort gleich den anderen Betrieben zu belasten.	STA, TS	Aufgrund der breiten Akzeptanz besteht kein Änderungsbedarf.
	Abs. 3 „...eine Abgabe auf dem gesamten Umsatz im ...Resort zu entrichten.“ Soll geändert werden auf „...eine Abgabe auf dem Hotelzimmer-Umsatz ohne Mahlzeiten im Bürgenstock Resort zu entrichten.“	BüRES	Der Aufwand für die Ausscheidung des Foodanteils ist im Verhältnis zur angestrebten Verbesserung zu hoch, weshalb auf die Ausscheidung verzichtet wird.
	Abs. 4 Siehe Bemerkung unter Pkt. 7 oben. Eine Einteilung nach Abhängigkeit vom Tourismus soll gänzlich gestrichen werden	BüRES	Auf die Möglichkeit zur Einteilung der Gastwirtschaftsbetriebe wird verzichtet.
Art. 35	Die vorgeschlagene Kurtaxe von CHF 5.00 muss indexiert oder prozentual zum Zimmerpreis definiert werden, damit der jeweiligen Wirtschaftslage Rechnung getragen werden kann.	SVP	Eine Indexierung wurde geprüft, jedoch verworfen. Es besteht die Möglichkeit, das Gesetz zu revidieren, wenn ersichtlich wird, dass die Beträge überholt sind.
	Abs.2 Grundsätzlich sollte die Höhe der Kurtaxe den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Hochkonjunktur oder Rezession) und an der Kategorie des Hotelbetriebs angepasst werden können (Das Resort bietet 3*, 4* und 5* Hotelzimmer an). Ein fixer Betrag von Fr. 5.- wird in 10 oder 20 Jahren einen ganz anderen Wert haben als heute. Zudem sind Fr. 5.- auf einem Zimmerpreis von 700.- oder mehr eine angemessene Taxe jedoch bei einem Zimmerpreis unter Fr. 200.- kaum vertretbar. Deshalb bevorzugen wir eine relative Festsetzung der Kurtaxe im Gesetz mit einer Höchstgrenze von bis höchstens 3% des Zimmerpreises. Die Taxe soll je nach Konjunkturlage jährlich vom Regierungsrat angepasst werden. Alternativ, wenn keine relative Festsetzung der Kurtaxe möglich ist, so sollte die im Gesetz festgeschriebene Kurtaxe zumindest indexiert sein. Eine Alternative könnte eine Kurtaxe von Fr. 1.- pro Sterneklassifikation gemäss Hotelleriesuisse oder ähnliche Organisationen (Gastrosuisse) sein, d.h. Fr. 3.- für Übernachtungen in einem 3*-Hotel, Fr. 4.- in einem 4*-Hotel, Fr. 5.- in einem 5*-Hotel.	BüRES	Die prozentuale Kurtaxe ist nicht umsetzbar (vgl. Erläuterungen im Bericht). Der Alternativvorschlag wird hingegen aufgenommen. Je Hotel-Stern Fr. 1.- Kurtaxe.

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	<p>Art. 35 ff.</p> <p>In der MWST-Branchen-Info 08 Hotel- und Gastgewerbe (MBI 08) wird unter Ziffer 7.11 ausgeführt, dass es sich bei Kurtaxen (z.B. auch Sporttaxen, Tourismusförderungsabgaben, Geschäftstaxen, Wirtschaftsförderungstaxen) um öffentlich-rechtliche Abgaben handelt, die der Gast schuldet. Die steuerpflichtige Person zieht diese ein und liefert sie dem zuständigen Gemeinwesen ab. Die Kurtaxen sind nicht zu versteuern, wenn die steuerpflichtige Person diese dem Gast in gleicher Höhe separat fakturiert und als solche bezeichnet. Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die separate Fakturierung, gehören diese Taxen zur Beherbergungsleistung und sind zum Sondersatz steuerbar. Der blasse steuerliche Ausweis der Taxen gilt nicht als gesonderte Fakturierung. Was konkret unter einer gesonderten Fakturierung bzw. separater Rechnungsstellung zu verstehen ist, kann der Ziffer 11.1 Bst. a und den Beispielen 1 - 2 und 9 der MBI 08 entnommen werden.</p> <p>Anders ist die steuerliche Handhabung bei kantonalen oder kommunalen Beherbergungstaxen, für welche die steuerpflichtige Person - und nicht der Gast - abgabepflichtig ist. Diese sind - auch bei separater Fakturierung - Teil des Entgelts für die Beherbergung und zum Sondersatz steuerbar.</p> <p>Aufgrund des uns vorgelegten Entwurfs des TFG, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, können wir Ihnen bestätigen, dass es sich bei der Kurtaxe gemäss Art. 35 ff. TFG um eine Kurtaxe gemäss obiger Ziffer handelt, die – sofern die weiteren Voraussetzungen (separate Fakturierung in gleicher Höhe, Bezeichnung als Kurtaxe) gemäss Ziffer 7.11 der MBI 08 erfüllt sind – vom Hotelier nicht zu versteuern ist.</p>	ESTV	Wird zur Kenntnis genommen.
Art. 37	Die Mittelverwendung muss pragmatischer definiert und gelöst werden. Der jährliche bürokratische Aufwand zur Definierung einer Leistungsvereinbarung nützt letztendlich Niemandem. Man darf voraussetzen, dass das Bürgenstock Resort die Mittel zugunsten des Gastes und der Umgebung einsetzt. Dies kann man einmalig regeln.	SVP	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Abs.1</p> <p>Dem Bürgenstock Resort wurde vorgängig zugesagt, dass die eingenommenen Kurtaxen vollumfänglich zum Resort fliessen. Darum muss in Abs. 3 sichergestellt sein, dass die Kurtax-Einnahmen, die dem Kanton abgeliefert werden, vollumfänglich an das Resort zurück fliessen (siehe Bemerkungen zu Abs. 3).</p>	BüRES	Es wird auf die Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwiesen. Die Kurtaxe ist dem zuständigen Gemeinwesen abzuliefern. Eine direkte Verwendung durch das Bürgenstock Resort ist nicht möglich.
	<p>Abs.2</p> <p>Text ergänzen auf: „...im Gebiet Bürgenstock Resort...“</p>	BüRES	Die Einschränkung auf Bürgenstock Resort wäre zu eng und kann dazu führen, dass die Mittel nicht zweckmässig eingesetzt werden können. Auf eine noch weitere Fassung des Gebietsbegriffs (z.B. Bürgenberg) wurde jedoch bewusst verzichtet.
	<p>Abs.3</p>	BüRES	Es wird auf die Stellungnahme der ESTV

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
	Text ergänzen mit: „Der Regierungsrat schliesst mit der Bürgenstock Hotels AG oder einer von ihr beherrschten Gesellschaft Leistungsvereinbarungen ab, mit der die im Bürgenstock Resort eingenommenen Kurtaxen an die Resort Betreiberin vollumfänglich zurück fliessen.“		verwiesen. Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind dem zuständigen Gemeinwesen abzuliefern. Der Regierungsrat schliesst Leistungsvereinbarungen über die Mittelverwendung ab (Art. 35 Abs. 2 TFG-Entwurf).
Art. 39	Mit der Berücksichtigung unserer Vorschläge zu den Art. 22, 24 ff. und 29 wird der voraussichtliche Verwaltungsaufwand für die Gemeinden erträglich.	STA, TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.
Art. 43	Die Kosten für die Aufbauorganisation und den laufenden Vollzug der Abgabenerhebung (egal ob Kanton oder eine externe Organisation) müssen vorgängig und transparent kommuniziert werden. Hier ist mit Augenmass der absolut notwendige Aufwand, mit entsprechender Kostenfolge, zu betreiben.	SVP	Die budgetierten Kosten werden im Bericht ergänzt.
	Als Gegenwert für die sehr aufwendige Datenerfassung bei Zweitwohnungen in den Gemeinden ist beim Inkasso durch den Kanton die Inkassogebühr an diese Gemeinden zu erlassen. Die Aufwände in den Gemeinden und Tourismusvereinen sind mindestens den Inkassokosten gleich zu setzen.	CVP	Die Verrechnung der Kosten des Inkassos gewährleistet, dass allseits das Interesse besteht, das Gesetz möglichst schlank und praktikabel zur Umsetzung zu halten.
	Abs. 1-2, Art. 3: Aufwand für Datenpflege: // Art. 39 Abs. 1-2: Als Gegenwert für die sehr aufwendige Datenerfassung bei Ferien/Zweitwohnungen in den Gemeinden ist beim Inkasso durch den Kanton die Inkassogebühr an diese Gemeinden zu erlassen. Die Aufwände (der Gemeinden, TV-Vereinen) vor dem Inkasso durch den Kanton sind mindestens den Inkassokosten gleich zu setzen.	EMT, EBÜ, TDALWI, RKLEW	
	Die Gebühren/Kosten gemäss Art. 43 sollen über den Kantonsbeitrag und dem Tourismusfonds abgerechnet werden, da diese Aufgabe eine übergeordnete Angelegenheit ist, alle betrifft und schon anteilmässig kantonal finanziert wird! Wie hoch sind diese Kosten budgetiert oder von wie viel Stellenprozenten wird da ausgegangen?	VTWOL, WOL	Die budgetierten Kosten werden im Bericht ergänzt.
Art. 50	Anpassung gemäss den Ausführungen zu Art.9	TS	Vom Grundsatz, dass alle sich an der Tourismusförderung beteiligen sollen, wird nicht abgewichen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer